

Auf Grund meiner Recherchen und von vielen anderen Menschen in unserem Land mussten wir am 05.01.2017 laut

Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

in der Veröffentlichung des Strafgesetzbuch (StGB), Ausfertigungsdatum: 15. 05. 1871, zuletzt geändert 22.12. 2016 lesen, dass der § 80 im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland gestrichen wurde, denn es steht „(weggefallen)“.

Somit besteht für das deutschen Volk nun ggf. auch der begründete Verdacht, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland einen Angriffskrieg zum Nachteil des gesamten deutschen Volkes und aller Menschen auf dem Planeten Erde, plant.!?

Aber lesen Sie doch selbst und fangen Sie bitte an selbständig zu denken und Ereignisse zum Nachteil des gesamten deutschen Volkes zu erkennen. ! **DANKE...**

**Offizielles und öffentliches Schreiben
mit öffentlicher Bekanntmachung
zur
eiligen Vorlage
und
offizielle und öffentliche Anfrage mit sofortiger Klärungsforderung
sowie nach Artikel 20 (2) S. 1 GG unverzügliche Aussetzung eines Strafbefehls
bis zur rechtsicheren Klärung**

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Reichsversicherungsordnung *Textgeltung ab 1.1.1985?*

RVO

Ausfertigungsdatum: 19.07.1911

Vollzitat:

"Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 23.10.2012 | 2246

Fußnote

← *?*

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1985 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. RVO Anhang EV; teilweise nicht mehr anzuwenden +++)

Die RVO ist in Kraft getreten zum Teil gem. Art. 1 EGRVO v. 19.7.1911 S. 839 am 19.7.1911, gem. Art. 2 Abs. 1 EGRVO am 1.1.1912, gem. Art. 1 V v. 5.7.1912 S 439 am 13.7.1912, gem. Art. 2 V v. 5.7.1912 am 1.9.1912, gem. Art. 3 V v. 5.7.1912 am 1.1.1913 u. zum Teil gem. Art. 4 V v. 5.7.1912 am 1.1.1914

Das 4. Buch RVO gilt nicht in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gem. Anl. I Kap. VIII Sachg. H Abschn. I Nr. 1 EinigVtr v. 31.8.1990 iVm Art. 1 G v. 23.9.1990 II 885, 1057; Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 109 Nr. 3 Buchst. h DBuchst. aa G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010 u. Art. 1 Nr. 6 Buchst. f DBuchst. aa G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013

Inhaltsübersicht

Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

ZPOEG

Ausfertigungsdatum: 30.01.1877

Vollzitat:

"Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3147) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 22.12.2016 I 3147

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.7.1977 +++)

Eingangsformel

Wir ...
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

(weggefallen)

?

§ 2

(weggefallen)

?

§ 3

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung

StPOEG

Ausfertigungsdatum: 01.02.1877

Vollzitat:

"Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1610) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.7.2016 I 1610

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1977 +++)

Eingangsformel

Wir ... *Warum ...?*
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

(weggefallen)

?

§ 2

?

§ 3

*Liegt ein Täuschung vor und absichtlich
der original Text weggelassen.*

*Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden
Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.*



Willhard Paul Benno Z i e h m
Im Wiesengrund 51a

[14797] Kloster Lehnin OT Grebs

Datum: 23.01.2017

Reg. Nr.:

RT2017-01-23-20(2)S1GG-139GG-Bayern-WiBa-WZ-1

(bei Anfragen, Schriftverkehr und/oder Zahlungen angeben)

An

[Az/Gz Staatsanw. Aschaffenburg: 307 Cs 101 Js 6476/16]

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
zu Händen Prof. Dr. Winfried Bausback [Staatsminister]
Prielmayerstr. 7 (Justizpalast)

[80335] München

Tel.: 089-5597 01

Fax: 089-5597 2322

**Offizielles und öffentliches Schreiben
mit öffentlicher Bekanntmachung**

zur

eiligen Vorlage

und

**offizielle und öffentliche Anfrage mit sofortiger Klärungsforderung
sowie nach Artikel 20 (2) S. 1 GG unverzügliche Aussetzung eines Strafbefehls
bis zur rechtsicheren Klärung**

auch zur offiziellen und öffentlichen Kenntnisnahme an alle Personen und/oder Menschen, welche im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und deren weiteren Einrichtungen tätig sind. Es kann keiner sagen:

„Ich habe von nichts gewusst“

**Aufforderung zur unverzüglichen Einhaltung der
„Erklärung für die Menschen von den Menschen“
und des
Bonner „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“**

Sehr geehrter Prof. Dr. Winfried Bausback [laut Weltnetzseite: Staatsminister],

auf Grund meiner Recherchen wende ich mich offiziell und öffentlich nach Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 17 Bonner Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland an Sie, Prof. Dr. Winfried Bausback, persönlich.

Ich gehe davon aus, dass auch Sie Interesse an der Einhaltung der „Erklärung für die Menschen von den Menschen“ und des Bonner Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland haben.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die „Erklärung für die Menschen von den Menschen“, das Bonner Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland und die Haager Landkriegsordnung unverhandelbar und nicht auslegbar sind. Ich empfehle, **NICHT** gegen die „Erklärung für die Menschen von den Menschen“, das Bonner Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, (welches ein Besatzungsstatut darstellt, denn es ist nicht **von der**, sondern **für die** BRD) und die Haager Landkriegsordnung zu verstoßen. Wir haben bis heute keinen Friedensvertrag und befinden uns immer noch im Status des Waffenstillstandes, welcher nicht gebrochen werden darf, auch nicht von Ihnen.

Ich gehe davon aus, dass das Bonner Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland noch gültig ist. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, so teilen Sie mir das umgehend mit. Erhalte ich von Ihnen keine Rückantwort, gehe ich davon aus, dass das Bonner Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland

gültig ist und Sie, sowie auch alle anderen Menschen und/oder Personen, z. B. Minister, Polizisten, Richter, Rechtspfleger, Urkundsbeamte, Gerichtsvollzieher, Finanzbeamte und alle weiteren Angestellten der BRD-Verwaltung, diesem Grundgesetz unterliegen.

Bedenken Sie dabei, dass Sie für den rechtsicheren Ablauf auf der Grundlage staatlich gültiger Gesetze im Bundesland mit verantwortlich sind. Ich fordere Sie daher offiziell und öffentlich auf, auf die Einhaltung dieser Gesetze zu achten.

Festzustellen ist, dass trotz eindeutiger Aussagen von Bundesverfassungsrichtern und „gewählten“ Politikern, Ministern sowie anderen bekannten Menschen und/oder Personen, welche eindeutig die Existenz und Rechtskraft des Bonner Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland bestätigen, diese gleichen Menschen und/oder Personen es dulden, dass unter ihrer Verantwortung gegen das Bonner Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland sehr oft verstoßen wird. Selbst bei eindeutigen, schriftlichen Hinweisen in meinen Schreiben an die Behörden und/oder Verwaltungseinrichtungen der BRD auf das Bonner Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland, wird dieses ignoriert bzw. wissentlich nicht eingehalten. Diese Verstöße gegen das Bonner Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland sind nicht mehr hinnehmbar.

A

Mehrmals ist im Bundesland festzustellen, dass Verwaltungseinrichtungen z.B. Staatsanwaltschaften, Amts-, Landesgerichte usw. im Bundesland auf Urkunden keine rechtsicheren Siegel eintragen bzw. stempeln. In den Stempeln unter gerichtlichen Urteilen, Beschlüssen, Strafbefehlen ist der Eintrag enthalten: „Amtsgericht Bayern“, „Landgericht Bayern“, „Staatsanwaltschaft Bayern“ usw. Es fehlt auch die geforderte Siegel-Nummer. Ihnen sollte bekannt sein, dass amtliche Siegel personen- und/oder menschen-gebunden sind und somit einem Siegelmissbrauch vorgebeugt werden soll. Selbst Dr. Maximilian Engelbrecht vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz hat mir am 06.12.2016 um ca. 11.45 Uhr in einem offiziellen und öffentlichen Telefonat mitgeteilt, dass kein Amtsgericht Bayern bekannt ist. Somit besteht offenkundig nicht nur **eine Täuschung im** Rechtsverkehr. Dr. Maximilian Engelbrecht wird von mir nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG zum Zeugen benannt. Leider war Dr. Maximilian Engelbrecht [laut meiner Rückfrage ist er ein Beamter] total überfordert und hat einfach das Gespräch durch auflegen des Hörers beendet. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Schreiben vom 23. November 2016 mit Ihrem Zeichen: E6 4310 E – VIII – 13083/16.

Aus der angeblichen Urkunde „Amtsgericht Aschaffenburg Strafbefehl vom 05.08.2016 AZ: 307 Cs 101 Js 6476/16“ folgen hier Auszüge mit Stempel:

Die schriftliche Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Datum: **[- 5. AUG. 2016**

Weinand - Härer
Richterin am Amtsgericht

Richter(in)
am Amtsgericht

Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Aschaffenburg, **5. AUG. 2016**

AG Aschaffenburg



Rittger
Rittger
Justizsekretärin

Name, Dienstbezeichnung

Festzustellen ist, dass dieses Schreiben vom 05. August 2016 [Strafbefehl – Amtsgericht Aschaffenburg – Richterin Weinand-Härer – Justizangestellte Rittger] **nicht** auf der Grundlage staatlich gültiger Gesetze ausgestellt und zugestellt wurde. Dieser Mangel wird von mir gerügt und ich fordere von Ihnen, Prof. Dr. Winfried Bausback, eine persönliche schriftliche Stellungnahme. Folgende Mängel sind festzustellen:

- A1. Kein amtliches Siegel, da keine Nummer enthalten ist.
- A2. Ein Amtsgericht Bayern existiert nicht.
- A3. Eine Justizangestellte hat etwas beglaubigt. Hier liegt offenkundig Amtsmissbrauch vor, denn dies ist auf der Grundlage staatlich gültiger Gesetze nur einem Urkundsbeamten/in vorbehalten.
- A4. Es wurde von der Angestellten beglaubigt, dass auf der Original-Urkunde ein Stempelintrag von der Richterin und keine Unterschrift enthalten sind. Siehe Beglaubigungstext. Oder die Angestellte hat mit Ihrem Beglaubigungstext gelogen.
- A5. Falsche Ermittlung der Staatsanwaltschaft zur Staatsangehörigkeit des Betroffenen. Es erfolgte der Eintrag: „deutscher Staatsangehöriger“. Diese Bezeichnung ist nicht eindeutig bestimmt und daher falsch. Siehe hierzu die „Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (RiStBV) II: Abschnitt Ziffer 110.

Auszug - **Zitat:**

(1) Die Anklageschrift muss klar, übersichtlich und vor allem für den Beschuldigten verständlich sein.

(2) In der Anklageschrift sind anzugeben:

- a) **Der Familienname und die Vornamen (Rufname unterstrichen), Geburtsname, Beruf, Anschrift, Familienstand, Geburtstag, und Geburtsort (Kreis, Bezirk) des Angeschuldigten und seine Staatsangehörigkeit, bei Minderjährigen Namen und Anschrift der gesetzlichen Vertreter.**

Zitat Ende

Offenkundig wurde die Staatsangehörigkeit **nicht** oder **nicht** rechtsicher ermittelt. Demzufolge wird nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG die tatsächliche Ermittlung der Staatsangehörigkeit von Ihnen bzw. Ihre Veranlassung dazu gefordert sowie die Mitteilung an den Betroffenen schriftlich zu veranlassen. Die Angaben des Betroffenen können Sie anhand Ihres Zeichens:

E6 4310 E – VIII – 13083/16 entnehmen. Ich fordere von Ihnen die schriftliche Mitteilung, wann Sie was bei wem veranlasst haben.

- A6. Festzustellen ist, das im Schreiben vom 05. August 2016 [Strafbefehl – Amtsgericht Aschaffenburg – Richterin Weinand-Härer – Justizangestellte Rittger] folgender Eintrag enthalten ist:

Zitat:

„Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Mit Schreiben vom 24.05.2016 gerichtet an die Polizeiinspektion Aschaffenburg erstatten Sie gegen die Leiterin des Hauptzollamtes Regensburg Frau Margit Brandl sowie gegen die Vollstreckungsbeamten Herrn Wolf und Herrn Kinne von der Vollstreckungsstelle des Hauptzollamtes Regensburg Strafanzeige wegen Erpressung, Rechtsbeugung und anderen angeblichen Taten. Sie handeln in der Absicht, dass gegen die angezeigten Personen ein behördliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, obwohl Sie wussten, dass die im Vollstreckungsankündigungsschreiben des Hauptzollamtes Regensburg – Vollstreckungsstelle – vom 06.04.2016 angekündigten Maßnahmen rechtmäßig waren.

Zitat Ende

Offenkundig wurde die Strafanzeige zu Recht eingereicht, vermutlich nicht perfekt.

- Fakt ist aber, dass ohne eine rechtsichere Klärung KFZ-Steuer von Personen und/oder Menschen vom Zoll **eingetrieben** werden sollen.
- Festzustellen ist, dass die eingereichten Schreiben des Betroffenen **nicht** und/oder **nicht** rechtsicher bearbeitet und beantwortet wurden.
Hier liegt nicht nur ein offenkundiger Verstoß gegen Artikel 41 Charta der Grundrechte der Europäischen Union vor.
- Festzustellen ist, dass die Dokumente für das KFZ (Zulassungsbescheinigung Teil I Fahrzeugschein und Teil II Fahrzeugbrief) und auch für alle anderen Kraftfahrzeuge in der

BRD **nicht** rechtsicher von den entsprechenden Zulassungsstellen ausgestellt werden. Nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), welches eine Bundesordnung ist, wird der Eigentümer mindestens seit 2006 in beiden Dokumenten **nicht** ausgewiesen. Siehe hierzu unter C.4c der Dokumente.

Nach EU-Recht laut FZV wird der Halter **nicht** ausgewiesen. Siehe die Richtlinie 1999/37 EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl.L 138 vom 1.6.1999, S. 57), die durch die Richtlinie 2003/127/EG geändert worden ist.

Nach Bundesordnung ist man kein Eigentümer und nach EU-Recht kein Halter.

Wer soll dann die KFZ-Steuer bezahlen?

Wer ist der Eigentümer des KFZ?

Anhand von welchen Unterlagen hat der Zoll den Eigentümer bzw. Halter des KFZ ermittelt, dass der oder diejenige auch Steuern zahlen muss?

Das gleiche trifft auch bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr zu und deren Bußgeldbescheide, z.B. wegen falsches Parken.

Warum übernehmen seit Sommer 2014 die Mitarbeiter des Zoll's die Aufgaben der Inlandsteuer?

- Festzustellen ist, dass noch weitere Mängel in den Dokumenten (Zulassungsbescheinigung Teil I Fahrzeugschein und Teil II Fahrzeugbrief), welche Urkunden sein sollen, und in den Gesetzgebungen vorhanden sind.

Da ohne geforderte rechtsichere Klärung die Forderungen der KFZ-Steuer von „Beamten“ des Zolls weiter betrieben wurden, erfolgte **zu Recht** die eingereichte Strafanzeige durch den Betroffenen gegen die Personen und/oder Menschen der BRD-Verwaltung.

Nach meiner Überprüfung der gesamten Sachlage haben die Benannten zu Unrecht nun vorsätzlich Forderungen eingetrieben, da dieser Fakt bekannt war. Siehe hierzu das eingereichte Schreiben des Betroffenen vom 11.04.2015 Reg. Nr.: 2015-04-10-Zoll-Kfz-TR-1, welches zu Händen Joachim Muhlert des Hauptzollamtes Schweinfurt, Brückenstr. 27 in [97421] Schweinfurt gerichtet wurde, aufgrund des Schreibens vom 23.03.2016 [Mahnung für Kraftfahrzeugsteuer K111 13096745] der „Bundeskasse Weiden - HZA Schweinfurt“.

- Festzustellen ist, dass das benannte Schreiben im Strafbefehl [Vollstreckungsankündigung Hauptzollamt Regensburg – Vollstreckungsstelle – Geschäftszeichen: RK-0000-051804-03-2016-8822 – G240101] vom 06.04.2016 **nicht** rechtsicher auf der Grundlage staatlich gültiger Gesetze ausgestellt und zugestellt wurde. Hier liegt offenkundig nicht nur ein Verstoß gegen Artikel 3 (1) GG zu Grunde. Es wurde auch ein Stempelintrag mit der Benennung der „BUNDESFINANZVERWALTUNG“ ohne Nummer aufgedruckt, um den Eindruck eines amtlichen Schreibens zu erwecken. Hat die Vollstreckungsstelle des Hauptzollamtes kein eigenes Siegel, welches eine Nummer enthält? Warum wurde hier ein Stempel ohne Nummer der „BUNDESFINANZVERWALTUNG“ eingetragen? Ich fordere von Ihnen persönlich, Prof. Dr. Winfried Bausback, eine schriftliche Stellungnahme. Erhalte ich diese von Ihnen nicht, dann muss ich davon ausgehen, dass Sie diese Täuschung mittels derartiger Forderungsschreiben billigen und Sie sich somit mit auch strafbar machen. Die Nennung von weiteren offenkundigen Mängeln des Schreibens vom 06.04.2016 behalte ich mir vor.
- Ich gehe grundsätzlich davon aus, dass jemand, welcher eine Strafanzeige einreicht, auch die Absicht hat, dass gegen die angezeigten Personen ein behördliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, um eine rechtsichere Klärung auf der Grundlage staatlich gültiger Gesetze nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG einzufordern.

A 7. Festzustellen ist, das im Schreiben vom 05. August 2016 [Strafbefehl – Amtsgericht Aschaffenburg – Richterin Weinand-Härer – Justizangestellte Rittger] folgender Eintrag enthalten ist:

Zitat:

„Sie werden daher beschuldigt, einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger wider besseres Wissens einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt zu haben, ein behördliches Verfahren gegen ihn herbeizuführen,

strafbar als

falsche Verdächtigung

gemäß § 164 Abs. 1 StGB.

Zitat Ende

- Von wem erfolgte eine Beschuldigung? Ich fordere nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG die ladungsfähigen Daten.
- Was ist mit der Aussage: „...zuständigen Amtsträger wider besseres Wissens eine **rechtswidrige Tat oder Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt zu haben...**“ gemeint? Damit keine falsche Aussage wahrgenommen wird, fordere ich nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG eine schriftliche Stellungnahme von Claudia Weinand-Härer [Richterin im Amtsgericht Aschaffenburg].
- Es steht „**strafbar als falsche Verdächtigung**“

Ihnen, auch Claudia Weinand-Härer sollte bekannt sein, dass das Wort **als** eine Fiktion ist. Ist nun nach stattlich gültigen Gesetzen die Vorgehensweise des Beschuldigten strafbar, wenn er auf Grund von Verstößen nicht nur gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Strafanzeige gegen Personen und/oder Menschen der BRD-Verwaltung einreicht? **JA** oder **Nein**?

- Festzustellen ist, dass das StGB als Rechtsgrundlage genannt wurde. Dieses Gesetz ist **nicht** rechtsicher. Offenkundig wurde dieses bereits gegenüber mehreren BRD-Verwaltungseinrichtungen bemängelt. Siehe hierzu meine offizielle und öffentliche Strafanzeige mit Strafantrag zur Strafverfolgung vom 12.05.2015 an die Polizeidirektion West in Brandenburg Reg. Nr.: 2015-05-07-Pol-West-BRB-WZ-1, welche auch dem Amtsgericht Aschaffenburg bekannt ist. Sie können sich hierzu sicherlich vertrauensvoll an Peter Meyritz unter Tel.: 03381-7960 2001 wenden. Ich verweise auch auf mein offizielles und öffentliches Schreiben vom 24.10.2016 an Robert Rost [Direktor des Amtsgerichts Aschaffenburg] Reg. Nr.: RT2016-10-24-Art20(2)S1GG-139GG-AG-Ascha-DiRoRo-WZ-1 und dessen Schreiben vom 31.10.2016 mit AZ: 713 M 4384/16.

Im weiteren Teil dieses Schreibens gehe ich etwas näher bezüglich des StGB ein.

- A8. Ich verweise auf alle Schreiben des Beschuldigten. Ich verweise auch auf alle meine offiziellen und öffentlichen Telefonate mit Personen und/oder Menschen der BRD-Verwaltung, insbesondere die mit dem Amtsgericht, der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg, insbesondere mit Herr Schlemmer, Herr Reis und Herr Swoboda der Kriminalinspektion K5 Aschaffenburg. Das Verhalten von Herr Reis der Kriminalinspektion K5 Aschaffenburg ist nicht hinnehmbar, da er mein Telefonat einfach beendet hat. Ich muss nun auch davon ausgehen, dass Herr Reis meine Beweismittel, welche per Fax am 23.06.2016 von mir eingereicht wurden, **nicht** berücksichtigt hat. Dieses ist nun von Ihnen, Prof. Dr. Winfried Bausback, zu prüfen. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde und/oder Strafanzeige gegen Herrn Reis behalte ich mir vor. Ich erwarte nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG von Ihnen, was Sie diesbezüglich alles veranlasst und überprüft haben. Ich erwarte von Ihnen die Zusendung einer Kopie Ihres Überprüfungsberichtes. In diesem Zusammenhang möchte ich mich noch bei Herr Swoboda und Herr Schlemmer der Kriminalinspektion K5 Aschaffenburg für unser geführtes Telefonat offiziell und öffentlich bedanken. Ich verweise auch auf meine offiziellen und öffentlichen Telefonate mit Personen und/oder Menschen der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg (z.B. Frau Noack, Frau Romig (siehe AZ: 5 Zs 570/16)) und dem Verwaltungsgericht Würzburg (Fr. Lehring, Jürgen Martin [Richter], Fr. Schäder) vom 29.12.2016.
- Ich verweise auch auf das offizielle und öffentliche Telefonat mit Jürgen Martin, welcher das Gespräch durch Auflegen schnell beendet hatte. Dieses mangelhafte Verhalten eines Richters ist nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG nicht hinnehmbar und wird offiziell und öffentlich gerügt. Ich fordere von Jürgen Martin eine offizielle und öffentliche Stellungnahme. Als Zeugin wird Frau Schäder (Vorzimmer des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Würzburg) benannt. In diesem Zusammenhang möchte ich mich für das korrekte Verhalten von Frau Schäder während meines Telefonates offiziell und öffentlich bedanken. Siehe hierzu unter Aktenzeichen: W 1 K 16.1282 des Verwaltungsgerichtes Würzburg.

Da offenkundig in der BRD-Verwaltung keiner in der Lage ist, diese schwierige Angelegenheit zu klären, müssen der Beschuldigte und auch ich davon ausgehen, dass ohne rechtsichere Klärung von der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg, insbesondere von der [Rechtspflegerin] Reiff oder einem anderen die Umsetzung des **nicht rechtsicher** ausgestellten Strafbefehls veranlasst wird. Siehe hierzu das Schreiben vom 20.12.2016 [Vollstreckungsverfahren ... Akten - /Geschäftszeichen: R004-VRs 101 Js 6476/16 – Reiff – Rechtspflegerin] der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg. Demzufolge besteht **offenkundig Gefahr in Verzuge**. Aus diesem Grunde fordere ich nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG, dass Sie, Prof. Dr. Winfried Bausback, unverzüglich veranlassen, dass der sogenannte „Strafbefehl“ mit dem Geschäftszeichen 307 Cs 101 Js 6476/16 vom Amtsgericht Aschaffenburg bis zur eindeutigen und rechtsicheren Klärung von einem staatlichen Richter eines staatlichen Gerichts, auf der Grundlage staatlich gültiger Gesetze, ausgesetzt wird. Bedenken Sie dabei, dass **wir** nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG eine Klärung fordern. Im Falles es **nicht** mit einer BRD-Verwaltung möglich sein sollte, so wird eine Klärung auf höherer Ebene veranlasst. Bedenken Sie dabei, dass unser Land bis heute offenkundig ein besetztes Gebiet ist. Was das bedeutet, ist Ihnen sicherlich bekannt. Werden Sie **nicht** zum **Unterlasser**.

A9. Nun weiter zu den dubiosen „Stempeln“.

Siehe hierzu das Schreiben vom 07.11.2016 [Ausfertigung Beschluss – AZ: 303 Cs 101 Js 6476/16 (2)] Auszug:

gez.

Kammann
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Aschaffenburg, 07.11.2016

Schmitt N., JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Auszug Ende

- Stempel „Amtsgericht Bayern“ ohne Nummer. Hat das Amtsgericht Aschaffenburg **keine** rechtsicheren amtlichen Stempel? Dieses müssen Sie, Prof. Dr. Winfried Bausback, unverzüglich klären. Vermutlich ist die Angestellte Schmitt mit Ihrem Kugelschreiber auf dem Blatt Papier wegen Blitz-Eis ausgerutscht? Es ist nicht einmal eine Paraphe. Ist Nicole Schmitt eine Justizangestellte oder eine Urkundsbeamtin? Oder hat Nicole Schmitt 2 Arbeitsverträge? Nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG fordere ich von Ihnen, Prof. Dr. Winfried Bausback, eine rechtsichere Nachweiserbringung, dass Schmitt eine staatliche Urkundsbeamtin ist und die dafür notwendige Staatsangehörigkeit innehat. Erhalte ich von Ihnen **nicht** bis zum unten angegeben Termin die rechtsichere Nachweiserbringung, dann muss ich davon ausgehen, dass Angestellte ohne deren Wissen **zum Amtsmissbrauch** und somit vorsätzlich zur groben Täuschung im Rechtsverkehr benutzt werden. Vermutlich wird daher der Vorname bei derartig wichtigen Schreiben von Menschen und/oder Personen der BRD-Verwaltung aus Gründen der Haftung weggelassen. Somit ist **keine** zweifelsfreie Identitätsfeststellung bei Haftungsansprüchen möglich, besonders wenn der Familienname Müller, Meyer, Lehmann oder Schmitt lautet. Übrigens ist eine weitere Frau Schmitt im Amtsgericht tätig.

Der Beglaubigungstext ist auch mangelhaft. Ist nun diese Ausfertigung mit der Urschrift identisch? **JA** oder **NEIN**? Wenn ja, dann steht auf der Urschrift auch „gez. Kammann“ und ist somit **nicht rechtsicher**. Aufgrund meiner bundesweiten Erfahrungen fehlt sicherlich ein amtliches Siegel auf der Original-Urkunde, was von Ihnen zu prüfen ist.

Bedenken Sie dabei, dass Sie, Prof. Dr. Winfried Bausback, auch zuständig sind für den rechtsicheren Amtsablauf in den Justizverwaltungen des Bundeslandes, denn dafür werden Sie nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG entlohnt.

Festzustellen ist, dass die StPO als Rechtsgrundlage genannt wurde. Diese Ordnung ist **nicht** rechtsicher. Offenkundig wurde dieses bereits gegenüber mehreren BRD-Verwaltungseinrichtungen bemängelt. Siehe hierzu meine offizielle und öffentliche Strafanzeige mit Strafantrag zur Strafverfolgung vom 12.05.2015 an die Polizeidirektion West in Brandenburg Reg. Nr.: 2015-05-07-Pol-West-BRB-WZ-1, welche auch dem Amtsgericht Aschaffenburg bekannt ist.

Im weiteren Teil meines Schreibens gehe ich etwas näher bezüglich der StPO ein.

- Ist Markus Kammann [Richter im Amtsgericht Aschaffenburg] ein staatlicher Richter und hat er die notwendige Staatsangehörigkeit inne? Ich fordere von Ihnen die rechtsichere Nachweiserbringungen mit der Nennung seiner tatsächlichen Staatsangehörigkeit bis zum unten angegebenen Termin. Erhalte ich diese **nicht**, dann muss ich davon ausgehen, dass Markus Kammann **kein** staatlicher Richter ist und hier eine weitere Täuschung vorliegt, was strafbar ist und sicherlich zur Strafanzeige kommt. Denn die **Nürnberger-Prozesse Teil II**, oder wie auch immer, sind in Arbeit.

Sie kennen doch das Sprichwort: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser und ich verweise auf den bekanntesten Fall, welcher im größten Strafgericht Europas (Amtsgericht Tiergarten) verhandelt wurde „Der Hauptmann von Köpenick“. Damit **kein** ähnlicher Fall entsteht, wird **nur noch** nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG kontrolliert. Ich gehe davon aus, dass Sie dafür Verständnis haben. Wenn nicht, dann sind Sie fehl am Platze.

- Ein weiterer Stempel. Siehe hierzu das Schreiben vom 25.11.2016 [Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe – Akten-/Geschäftszeichen: R004 VRs 101 Js 6476/16 – Staatsanwaltschaft Aschaffenburg – Vollstreckungsstelle]

Auszug:

Sollte sich Ihre Zahlung mit diesem Schreiben überschritten haben, betrachten Sie die Ladung als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Reiff

Reiff
Rechtspflegerin



Anlage

Hafthinweisblatt

Auszug Ende.

- Festzustellen ist, dass der Stempel „STAATSANWALTSCHAFT BAYERN“ keine Nummer enthält. Hat die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg **keine** rechtsicheren amtlichen Stempel? Dieses müssen Sie, Prof. Dr. Winfried Bausback, unverzüglich klären.
- Festzustellen ist, dass die [Rechtspflegerin] Reiff keinen Vornamen angegeben hat. Dieser Mangel wird von mir gerügt und ich fordere von Ihnen, Prof. Dr. Winfried Bausback, die sofortige Veranlassung der Korrektur dieser und jeder derartigen Unterlassung. Ich fordere

nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG die schriftliche Mitteilung der ladungsfähigen Daten von der Rechtspflegerin Reiff.

Nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG fordere ich von Ihnen, Prof. Dr. Winfried Bausback, eine rechtsichere Nachweiserbringung, dass Reiff eine staatliche Urkundsbeamtin ist und die dafür notwendige Staatsangehörigkeit innehat. Erhalte ich von Ihnen **nicht** bis zum unten angegeben Termin die rechtsichere Nachweiserbringung, dann muss ich davon ausgehen, dass Reiff keine staatliche Rechtspflegerin ist und demzufolge eine grobe Täuschung vorliegt.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die offiziellen und öffentlichen Telefonate mit der sogenannten „Rechtspflegerin“ Reiff und zwar vom 14.11.2016. Leider hat Frau Reiff das Telefonat gleich beendet. Auch Frau Barton [Sekretärin vom leitenden Oberstaatsanwalt], hat 2x das Telefonat beendet. Dieser Mangel wird gerügt und ich fordere von Frau Barton eine schriftliche Stellungnahme.

Offenkundig ist Frau Barton für Ihre berufliche Position überfordert. Es ist zwingend notwendig, dass Sie leichtere Aufgaben in einer anderen beruflichen Stellung übernimmt, denn Ihr Verhalten ist nach 20 (2) Satz 1 GG **nicht** tragbar. Dafür wird die Frau von der Telefonzentrale der Justizbehörden und Frau Klein, Telefonzentrale der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg zur Zeugin benannt. Die Frauen von den Telefonzentralen waren sehr nett, korrekt und freundlich am Telefon.

Ich verweise auf das Telefonat vom 29.11.2016 ca. 10:10 Uhr mit Burkhard Pöpperl [leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg]. Offenbar ist Burkhard Pöpperl mit der offenkundigen schwierigen Situation in unserem Lande überfordert, da er das Telefonat beendet hat. Wenn offenkundig ungültige Gesetze, Ordnungen und/oder **NS-Gesetze** heute noch von der Justiz angewendet werden, ist es kein Wunder. Heidrun Müller [RCSLAR] von der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg wird zur Zeugin benannt. Weitere Ausführungen behalte ich mir vor.

- Endlich ein rechtsicherer Stempel in dieser Angelegenheit. Siehe hierzu das Schreiben vom 18.01.2017 [Ausfertigung – Beschluss – Nr. W 1 E 17.26 – Verwaltungsgericht Würzburg]. Auszug:

gez.: Martin

Birkenbach

Storath

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Würzburg, 18. Januar 2017

Die stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg



[Handwritten signature]
Schlereth

Auszug Ende

- Ein Lob an das Verwaltungsgericht. Der Stempel enthält sogar eine Nummer, so wie es sein soll. Leider wurde diese Ausfertigung **nicht** rechtsicher ausgestellt und zugestellt.

- Festzustellen ist, dass hier eine **stellvertretende** Urkundsbeamtin eine angebliche Beglaubigung vorgenommen hat. Ist eine stellvertretende Urkundsbeamtin auch eine Urkundsbeamtin?

Ich fordere von Ihnen, Prof. Dr. Winfried Bausback, den rechtsicheren Nachweis, dass Schlereth eine staatliche Urkundsbeamtin ist und die notwendige Staatsangehörigkeit innehat. Erhalte ich von Ihnen, Prof. Dr. Winfried Bausback, nicht bis zum unten angegebenen Termin die Nachweiserbringung, dann muss ich davon ausgehen, dass hier **keine Urkundsbeamtin** etwas beglaubigt hat **und Amtsmissbrauch vorliegt**. Denn einer staatlichen Urkundsbeamtin wäre sicherlich aufgefallen, dass der Beglaubigungstext unvollständig ist und somit nicht eindeutig. Dieser Mangel wird von mir gerügt und ich fordere von Ihnen eine schriftliche Stellungnahme. Ist nun der Gleichlaut mit der Urschrift identisch? **JA oder NEIN?**

Es steht auch: „der Geschäftsstelle des Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg“.

Warum wird **nicht** Amtsstelle geschrieben? Ist das Bayerische Verwaltungsgericht denn **kein** staatliches Gericht mit hoheitlichen Rechten, sondern ein privat- oder sonstiges Gericht, da es um Geschäfte geht? Das Wort „Geschäft“ ist eine Firmensprache und keine Amtssprache.

Ich fordere daher von Ihnen, Prof. Dr. Winfried Bausback und von Rudolf Emmert [Präsident des Verwaltungsgerichts Würzburg] den rechtsicheren Nachweis, dass das Verwaltungsgericht Würzburg in [97082] Würzburg, Burkaderstr. 26 ein staatliches Gericht mit hoheitlichen Rechten ist und nicht gegen Artikel 101 (1) Satz 1 GG verstößt.

- Festzustellen ist, dass in diesem Schreiben **nicht** der Vertretungsberechtigte rechtsicher eingetragen wurde. Es steht nur:

„Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Amtsgericht Aschaffenburg,

Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg,

- Antragsgegner - „

- Offenkundig ist das Amtsgericht Aschaffenburg eine juristische Person und kann nicht der Antragsgegner sein, da juristische Personen keine Fehler machen können. Fehler können nur Menschen und im juristischen Sinne natürliche Personen machen. Hier liegt offenkundig ein Fehler nach § 44 VfwG vor. Dieser Mangel wird gerügt und ich fordere Abhilfe der Mängel sowie die Veranlassung der rechtsicheren Ausstellung einer neuen Original-Urkunde auf der Grundlage staatlich gültiger Gesetze von einem staatlichen Richter eines staatlichen Gerichts. Ich fordere nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG die Zusendung einer Kopie vom Original dieser Urkunde und eine beglaubigte Abschrift von einer staatlichen Urkundsbeamtin oder von einem staatlichen Urkundsbeamten.

Da es **nicht Verschulden** des Antragstellers ist und Sie alle nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG entlohnt werden, sind daher **keine** Kosten von Ihnen zu erheben. Ansonsten besteht eine Doppel-Bezahlung. Einmal nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG von allen und dann zusätzlich vom Einzelnen. Man könnte es auch als zusätzliche Bereicherung wie in der Privatwirtschaft werten, denn dort wird gewinnoptimiert und nach dem Shareholder Value gearbeitet.

- Offenkundig liegt ein Verstoß gegen Artikel 103 (1) GG vor, da keine mündliche Verhandlung erfolgte. Dieser Mangel wird von mir gerügt und ich fordere nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG eine offizielle und öffentliche Stellungnahme, sowie die schriftliche Zusendung dieser Stellungnahme. An Hand welcher Unterlagen haben die Richter Jürgen Martin, Birkenbach und Storath Ihren Beschluss gefasst? Offenkundig sind sich die Richter nicht der Tragweite dieser ersten Angelegenheit bewusst.

In Ihrem Beschluss berufen Sie sich auch auf den § 23 (1) EGGvG. Laut dem Bundesministerium der Justiz und dessen Webseite, Gesetze im Internet.de, ist kein EGGvG zu finden, sondern nur das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz mit dem Kürzel „GvGEG“. Somit besteht **keine** Rechtsicherheit des „Beschlusses“. Es ist daher **nicht** zweifelsfrei nachvollziehbar, ob nun der § 23 (1) GVGE gemeint ist. Ich gehe aber davon aus, dass das Bundesministerium der Justiz keinen Fehler mit der Bezeichnung gemacht hat. Zu diesem offenkundigen Fehler, ob nun von den Richtern oder doch vom Bundesministerium der

Justiz in Berlin ist von Ihnen eine sofortige Überprüfung zu veranlassen. Im Falle das GvGEG gemeint ist, dann ist festzustellen, dass dieses Einführungsgesetz mangelhaft ist und somit ist auch die untergeordnete gesetzliche Grundlage mangelhaft. Es fehlt der abschließende Paragraph des Inkrafttretens und der § 1 des GvGEG wurde gestrichen. Warum? Ein räumlicher Geltungsbereich ist nun nicht mehr vorhanden. Nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG in Verbindung Artikel 17 und 100 GG fordere ich eine sofortige Überprüfung des GvGEG. Ich erwarte auch die Mitteilung ob die Richter nun das EGGvG oder das GvGEG angewendet haben. Die Richter verweisen auch auf die ZPO, offensichtlich ist den Richtern das „Erstes – und Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.04.2006 (BGBl 2006 Teil I Nr. 18) und vom 23.11.2007 (BGBl 2007 Teil I Nr. 59) nicht bekannt. Entweder wenden die Richter eine ungültige Ordnung an, da laut Gesetz im ZPOEG der Geltungsbereich gestrichen wurde, was auch die Polizeigewerkschaft offenkundig mit Schriftstück vom 28.09.2011 festgestellt hat. Oder die Richter haben Ihren Beschluss „**im Namen des Deutschen Reichs**“ beschlossen und verkündet. Siehe hierzu im weiteren Teil meines Schreibens näheres. Wegen oben genannter Tatsachen wird nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG offiziell und öffentlich das Schreiben vom 18.01.2017 kostenpflichtig zurückgewiesen. Es wird die Zusendung einer Kopie vom Original-Beschluss gefordert.

- Auch das Schreiben vom 18. Januar 2017 [Ausfertigung – Beschluss – Nr. WE 1 E 17.26 – gez. Martin Birkenbach Storath – beglaubigt Schlereth] wird offiziell und öffentlich nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG zurückgewiesen, da dieses Schreiben nicht rechtsicher auf der Grundlage staatlich gültiger Gesetze ausgestellt und zugestellt wurde. Das Schreiben wird offiziell und öffentlich beschlagnahmt und verbleibt bei uns.

A10. Ich fordere von Ihnen persönlich, Prof. Dr. Winfried Bausback, die schriftliche Mitteilung, was Sie, wann bei wem, alles veranlasst haben. Insbesondere die nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG geforderte **unverzügliche Aussetzung der Umsetzung des Strafbefehls** und dessen **Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe**.

Da ich grundsätzlich nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG agiere, benötige ich keine Vollmacht vom Betroffenen. Im Falle Sie diese jedoch für Ihre Unterlagen benötigen, so können Sie diese bei mir beantragen, denn sie liegt mir vor. Erhalte ich von Ihnen keine schriftliche Anfrage, dann gehe ich davon aus, dass Sie diese **nicht benötigen**. Im Falle Sie weitere Informationen zu dieser ernstesten Angelegenheit benötigen, so teilen Sie mir dieses schriftlich mit. Ich bin auch bereit, mit Ihnen einen persönlichen Termin, zwecks Klärung der gesamten schwierigen Angelegenheit in unserem Lande, zu vereinbaren. Wenn Sie eine rechtsichere Klärung wollen, so werden Sie sicherlich einen Termin mit mir vereinbaren. Wenn nicht.....

B

Vorsorglich verweise ich auf die „Verfassung des Freistaates Bayern“ und ich gehe davon aus, dass diese Verfassung Ihnen bis ins kleinste Detail bekannt ist, auch die Artikel 2, 84, 85, 86, 91, 92, 93, 180 und 184.

Zitat:

Artikel 2

*1) **Bayern ist ein Volksstaat.** ²**Träger der Staatsgewalt ist das Volk.***

Artikel 84

Die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts gelten als Bestandteil des einheimischen Rechts.

Artikel 85

Die Richter sind nur dem Gesetz unterworfen

Artikel 86

(1) ¹Ausnahmegerichte sind unstatthaft.** ²**Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Artikel 91

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte kann sich eines Verteidigers bedienen.

Artikel 92

Hält der Richter ein Gesetz für verfassungswidrig, so hat er die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen.

Artikel 93

Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Artikel 180

Bis zur Errichtung eines deutschen demokratischen Bundesstaates ist die Bayerische Staatsregierung ermächtigt, soweit es unumgänglich notwendig ist, mit Zustimmung des Bayerischen Landtags Zuständigkeiten des Staates Bayern auf den Gebieten der auswärtigen Beziehungen, der Wirtschaft, Ernährung, des Geldwesens und des Verkehrs an den Rat der Ministerpräsidenten der Staaten der US-Zone oder andere deutsche Gemeinschaftseinrichtungen mehrerer Staaten oder Zonen abzutreten.

Artikel 184

Die Gültigkeit von Gesetzen, die gegen Nationalsozialismus und Militarismus gerichtet sind oder ihre Folgen beseitigen wollen, wird durch diese Verfassung nicht berührt oder beschränkt.

Zitat Ende

C

Auf Grund meiner Recherchen und von vielen anderen Menschen in unserem Land mussten wir am 05.01.2017 laut Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf> in der Veröffentlichung des Strafgesetzbuch (StGB), Ausfertigungsdatum: 15. 05. 1871, zuletzt geändert 22.12. 2016 lesen, dass der § 80 im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland gestrichen wurde, denn es steht „(weggefallen)“.

Auf der Grundlage der Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 GG in Verbindung Artikel 17 Bonner Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland fordere ich von Ihnen, Prof. Dr. Winfried Bausback, eine eindeutige schriftliche Antwort auf die folgenden Fragen.

- C1. Warum wurde der § 80 im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland (StGB), welches ein Inlandsgesetz ist, gestrichen?**
- C2. Warum wurden die Menschen in unserem Land nicht informiert bzw. nicht vernünftig über diese Aufhebung aufgeklärt?**
- C3. Wer hat die Streichung bzw. diese Gesetzesänderung in Auftrag gegeben und/oder veranlasst?**
- C4. Wieso passiert so eine wichtige Gesetzesänderung heimlich, denn in den öffentlich-rechtlichen Medien z.B. ARD und ZDF wurde darüber nichts berichtet?**
- C5. In welchem Paragraph ist im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland der räumliche Geltungsbereich zu finden?**

Hierzu fordere ich von Ihnen die Nachweiserbringung, wo der räumliche Geltungsbereich für das Strafgesetzbuch klar und deutlich definiert ist, so dass der Geltungsbereich in der Bundesrepublik Deutschland gültig ist.

Festzustellen ist, dass laut Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 65, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2016, ab Seite 3150 etliche Gesetzesänderungen im Gesetz zur Änderung des „Völkerstrafgesetzbuches“ vom 22. Dezember 2016 vorgenommen wurden. Auf der Seite 3151 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 65, steht im Artikel 3, dass dieses Gesetz am 01. Januar 2017 in Kraft tritt. Im Artikel 2 Absatz 4, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 65, steht unter Ziffer 1, dass der § 80 Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland weggefallen ist. Der Paragraph 80 - Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland – enthält für viele Menschen eine sehr wichtige gesetzliche Grundlage.

Zitat:

„Wer einen Angriffskrieg (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren bestraft“

Zitat Ende.

Es wird nach Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 Bonner Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland die Zusendung einer Kopie vom Original des unterschriebenen Bundesgesetzblattes „Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches“ (Jahrgang 2016 Teil I Nr. 65 Seite 3150 und 3151), welches eine Urkunde ist, eingefordert. Ich erwarte die Nennung der Personen und/oder Menschen, welche dieser Gesetzesänderung zugestimmt haben.

D

Weiterhin möchten die Menschen in unserem Land wissen, wie es sein kann, dass 68 Jahre nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Weltnetz laut Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stpoeg/gesamt.pdf>, dass das StPOEG mit **Textgeltung 01.01.1977** und zuletzt am 08.07. 2016 **„Im Namen des Deutschen Reichs“** geändert wurde. Zu beachten ist hierzu die **Eingangsformel**. Demzufolge die StPO, welche das Hauptarbeitsmittel der Richter, Polizisten und Staatsanwälte in der Rechtsprechung und vollziehenden Gewalt ist, jegliche Änderungen auch **„Im Namen des Deutschen Reichs“** erfolgen. Demzufolge **müssen** Richter und Staatsanwälte, besonders die Polizisten, ihren Dienst und/oder Handlungen **„Im Namen des Deutschen Reichs“** ausüben. Oder kann es auch sein, dass Richter, Polizisten und Staatsanwälte eine ungültige Ordnung, StPO und ein ungültiges Gesetz, StPOEG anwenden? Siehe hierzu „Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium der Justiz“ vom 19. April 2006 – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 18 S. 876 Artikel 67 Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung.

Zitat:

Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Zitat Ende

- D1.** Wer hat die Aufhebung der §§ 1 und 5 veranlasst?
- D2.** Wer hat die Aufhebung der §§ 1 und 5 zugestimmt?
- D3.** Warum wurden die §§ 1 und 5 aufgehoben?

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das „Dokumentations- und Informationssystem DIP Deutscher Bundestag [ID: 16-9189]“ welches Zustimmungsbedürftigkeit **„OHNE“** ausweist. Demzufolge sind meine obengenannten Fragen berechtigt und ich fordere nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG eine rechtsichere Antwort von Ihnen, Prof. Dr. Winfried Bausback, persönlich.

Entweder sind Richter, Polizisten und Staatsanwälte **„Im Namen des Deutschen Reichs“** tätig, oder wenden ungültige Gesetze und Ordnungen an. Klären Sie diese ernste Angelegenheit und schützen Sie durch Ihr besonnenes Handeln die Richter, Staatsanwälte, insbesondere die Polizisten, welche tagtäglich vor Ort tätig sind. Im Falle, dass von Ihnen **keine** rechtsichere Klärung unternommen wird, so wird dieses als Unterlassungsdelikt gewertet. Was das bedeutet, ist Ihnen sicherlich bekannt. Ich gehe auch davon aus, dass Sie auch das entsprechende juristische Wissen haben, ansonsten wären Sie fehl am Platze im Bayerisches Staatsministerium der Justiz.

Aus obengenannten Gründen müssen die Menschen und/oder Personen in unserem Land davon ausgehen, dass ungültige Gesetze und/oder Ordnungen angewandt werden, oder Handlungsweisen von Richtern, Rechtspflegern, Polizisten, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Staatsanwälten, Gerichtsvollziehern usw. **„Im Namen des Deutschen Reichs“** erfolgen. Hierzu fordere ich von Ihnen eine ausführliche und für jeden nachvollziehbare schriftliche Stellungnahme. Bedenken Sie dabei, Sie haben selbst die Tätigkeit des Dieners für die Menschen im Bundesland angenommen und dafür werden Sie für diese ehrenvolle Arbeit nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG entlohnt. Enttäuschen Sie die Menschen in Bayern nicht.

Wir gehen davon aus, dass hier ein Versehen bezüglich der Gesetzeslage vorliegt und eine unverzügliche Änderung seitens des staatlichen Gesetzgebers erfolgen muss. Erfolgt dieses **nicht**, dann muss nicht nur ich davon ausgehen, dass der staatliche Gesetzgeber keine Änderungen in Gesetzen vornehmen darf, da unser Land immer noch ein besetztes Land ist. Oder es wird mit versteckten Mitteln das „**Dritte Deutsche Reich**“ von Ihnen und allen anderen Ministern usw. sowie die Ideologie von **Adolf Hitler** weitergeführt, was ich nicht hoffen möchte. Denn somit liegt dann offenkundig nicht nur ein Verstoß gegen Artikel 139 GG vor.

Die von mir offenkundig festgestellten Tatsachen wurden auch schon mehrmals in offiziellen und öffentlichen Schreiben mit öffentlicher Bekanntmachung Direktoren, Präsidenten, Richtern in Gerichten und Landesministern mitgeteilt. Doch bisher erfolgte noch **keine** Änderung!

In diesem Zusammenhang siehe auch die Ausführungen im **ZPOEG**, welche auch mangelhaft sind.

E

Es wird immer noch festgestellt, dass das StGB am **15.05.1871** **ausgefertigt** wurde. Siehe hierzu unter Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stpoeeg/gesamt.pdf>

Das StGBEG wurde am 02.03.1974 **ausgefertigt**. Siehe hierzu unter Quellen <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stpoeeg/gesamt.pdf>.

- E1.** Wie kann dies möglich sein? Welche nach staatlich gültigen Gesetzen nachvollziehbare Begründung haben Sie, Prof. Dr. Winfried Bausback, dafür? Denn das bedeutet, dass die Tochter (StGB) geboren ist und die Mutter (EGStGB) ca. 100 Jahre später geboren wurde. Wie soll das gehen? Ist Ihnen das noch nicht aufgefallen?
- E2.** Weiterhin möchten die Menschen in unserem Land wissen, was unter dem Hinweis: „**.....textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet**“ zu verstehen ist, da logisch der Sinn nicht nachvollziehbar ist.

F

Daher fordere ich Sie, Prof. Dr. Winfried Bausback, offiziell und öffentlich nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG unverzüglich auf, vom staatlichen Gesetzgeber die Überprüfung aller Gesetze, Verordnungen und Ordnungen, einschließlich der Landesgesetze und deren Korrektur zu veranlassen.

Als ersten Schritt müssen folgende Gesetze unverzüglich korrigiert werden.

StPO, StPOEG, StGB, EGStGB, ZPO, ZPOEG, InsO, EGIInsO, EStG, UStG, AO, EGAO, RVO, JBeitrO; ; JVKostG; OWiG; GvGEG; GVG; GKG; PflVG und FZV

- F1.** Welche Gesetze sind im Teil I der Bundesgesetzblätter gelistet?
- F2.** Welche Gesetze sind im Teil II der Bundesgesetzblätter gelistet?
- F3.** Welche Gesetze sind im Teil III der Bundesgesetzblätter gelistet?
- F4.** Warum ist seit ca. 3 Jahren der Teil III der Bundesgesetzblätter nicht mehr auf der Webseite für Bundesgesetzblätter enthalten? Bedenken Sie dabei, dass Gesetzblätter für jeden frei zugänglich sein müssen.
- F5.** Warum existieren neben den Bundesgesetzen und Ordnungen ähnliche und/oder gleichgelagerte Landesgesetze und Ordnungen? Festzustellen ist, dass selbst Staatsanwälte, Richter und Anwälte überfordert sind und **nicht** mehr durchsehen. Dann diese vielen Änderungen innerhalb kurzer Zeit. Oder ist das alles gewollt?

G

Da ein offizielles und öffentliches Interesse besteht, erwarte ich auf der Grundlage des Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 17 Bonner Grundgesetz **für die** Bundesrepublik Deutschland, dass Sie, Prof. Dr. Winfried Bausback, die Beantwortung folgender Fragen:

G1. Im Artikel 133 GG steht:

Zitat:

„Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.“

Zitat Ende

Wer ist der Bund?

G2. Wer ist das vereinigte Wirtschaftsgebiet?

G3. Welche Rechte und Pflichten bestehen dort?

G4. Warum tritt der Bund in die Rechte und Pflichten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein?

G5. Wie können Richter laut GG und Landesverfassung unabhängig sein, wenn der Bund Pflichten hat?

Ich erwarte die Zusendung des Dokumentes, in dem die Rechte und Pflichten genannt sind.

Erhalte ich diese **nicht**, dann muss ich davon ausgehen, dass Rechtstäuschung vorliegt und die Richter nicht unabhängig sind, da diese Pflichten unterliegen. Somit besteht ein offenkundiger Verstoß gegen Artikel 97 (1) GG und weitere Grundlagen.

H

Auf Grund der oben genannten Tatsachen fordere ich nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG von Ihnen, unverzüglich Nachfolgendes zu veranlassen:

1. Die Aussetzung aller gerichtlichen Verhandlungen.
2. Die Aussetzung sämtlicher finanzieller Forderungen von Personen und/oder Menschen der BRD-Verwaltung, insbesondere die der Forderungen von Personen und/oder Menschen welche bei den Finanzämtern und beim Zoll tätig sind.
3. Dass die Polizisten nur noch Menschen verhaften, wenn Gefahr im Verzug vorhanden ist.
4. Nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG sind bis zur Herstellung staatlich gültiger Gesetze nur noch Menschen und/oder Personen zu verhaften, wenn Gewaltverbrechen vorliegen. **Die Polizisten haben die sofortige Aufgabe der Gefahrenabwehr und Verhinderung von Straftaten. Die Polizisten haben unverzüglich ihre Remonstrationspflicht und -Remonstrationsrecht einzuhalten** und von den jeweiligen Vorgesetzten einzufordern. Siehe hierzu für die Landesbeamten, das Beamtenstatusgesetz (BeamStG § 36) und für die Bundesbeamten, das Bundesbeamtengesetz (BBG § 63).
Aufgrund des **zurzeit bestehenden offenkundigen Rechtsbankrotts** in unserem Land **wird ein besonnenes Handeln von den Polizisten gefordert.**
5. Nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG ist die unverzügliche Einhaltung des Bonner Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland von allen in den BRD-Verwaltungen tätigen Personen und/oder Menschen umzusetzen. Aufträge und Anweisungen, welche gegen das Bonner Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verstoßen, sind **nicht** auszuführen. Es wird nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG für die Personen und/oder Menschen der BRD-Verwaltung die unverzügliche Einhaltung der „Erklärung für die Menschen von den Menschen“ gefordert.

I

Festzustellen ist, dass der mir letzte offenkundige Verstoß von Polizisten (Gerd Jeschke und einer Polizisten) am 12.01.2017 um ca. 10Uhr in Bayern von der Polizeidirektion Kempten, Abteilung „Bezirks- und Erhebungsdienst“ durchgeführt wurde. Ohne rechtsichere Klärung erfolgte die „Eintreibung von Ordnungsgeld“ bei einer Rentnerin wegen eines angeblichen Verstoßes nach § 111 OWiG. Nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG wurde eine rechtsichere Klärung gefordert.

Trotz rechtzeitigen Hinweisen per Fax und die Zusendung der Pressemitteilung Referenz Nr.: 20111213IPR33947 „Verbriefte Rechte, um faire Gerichtsverfahren EU-weit zu gewährleisten“ haben die Polizisten nicht Ihre Remonstrationspflicht laut BeamStG wahrgenommen.

Siehe hierzu den Bußgeldbescheid von Herrn Roland Hölzle vom 01.02.2016 des Landratsamt Oberallgäu – Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Sicherheitsrecht in [87518] Sonthofen in Verbindung des Schreibens vom 08.09.2016 [Ausfertigung Beschluss AZ/GZ 1Qs 182/16 – Schatz Vorsitzender Richter am Landgericht; Thamm Richter am Landgericht; Güttinger Richter am Landgericht; Gansert JAng] Landgericht Kempten (Allgäu) Abteilung Strafsachen mit Stempelaufdruck „Landgericht Bayern“ ohne Nummer.

Ich fordere von Ihnen hierzu eine unverzügliche Klärung der gesamten Angelegenheit und die Wiedergutmachung gegenüber der Rentnerin, welche unser Land nach 1945 tatkräftig mit aufgebaut hat. Dafür sollten wir alle auch **DANKBAR** sein. Es ist nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG nicht

hinnehmbar, dass dieser Kreis von Menschen ohne rechtsichere Klärung derartig genötigt werden. Weitere Ausführungen hierzu behalte ich mir vor.

Bildauszug:

gez.

Schatz
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Thamm
Richter
am Landgericht

Güttinger
Richter
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Kempten (Allgäu), 08.09.2016

Gänsert, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Bildauszug Ende

Ich fordere nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG von Ihnen, Prof. Dr. Winfried Bausback, persönlich eine schriftliche Stellungnahme.

J

Damit unser Land nicht in „Sodom und Gomorrha“ abgleitet, ist nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG eine unverzügliche Klärung und Bereinigung der Gesetzes-Mängel umzusetzen. Im Falle Sie hierzu Hilfe benötigen, so kann ich Ihnen erfahrene Menschen nennen, welche unterstützend tätig werden können.

Im Falle Sie nicht für eine Klärung dieser ernsten Angelegenheit im Stande sind, fordere ich nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG **Ihren unverzüglichen Rücktritt**, denn es ist nicht hinnehmbar das **NS-Gesetze** und/oder **ungültige Gesetze** angewendet werden. Ich verweise auf Artikel 139 GG und die bereits genannten Artikel der „Verfassung des Freistaates Bayern“.

K

Festzustellen ist, dass von den BRD-Verwaltungen Dokumente der Bundesrepublik Deutschland ausgegeben werden, welche **nicht** rechtsicher ausgestellt sind und somit mangelhaft sind.

Der Personalausweis wird **nicht** nach § 5 (2) Ziffer 1 und 10 Personalausweisgesetz (PauswG) ausgestellt.

Der Reisepass der Bundesrepublik Deutschland wird **nicht** nach § 4 (1) Ziffer 1 und 10 Paßgesetz (PaßG) ausgestellt. Dieser Mangel wurde von mir am 20.05.2016 in einem offiziellen und öffentlichen Schreiben mit öffentlicher Bekanntmachung mit der Reg.Nr.: 2016-05-20-StIDre.-MaUl-hos-1 dem zuständigen Landesministerium in Brandenburg mitgeteilt. Siehe hierzu das Aktenzeichen: 1410 – E III.014/15 (II6) des Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz. Eine Berichtigung der festgestellten Mängel der von mir genannten gesetzlichen Grundlagen ist bis zum heutigen Tag **nicht** erfolgt. Die aufgeführten Mängel wurden den Verwaltungsbehörden auch von vielen Menschen in unserem Land in offiziellen und öffentlichen Schreiben mit öffentlicher Bekanntmachung mitgeteilt. Weiterhin wird festgestellt, dass im „Personalausweis“ und im Reisepass der Bundesrepublik Deutschland der Eintrag „DEUTSCH“ oder in der Schreibweise „deutsch“ für die Angabe der Staatsangehörigkeit steht.

Warum steht für die Angabe der Staatsangehörigkeit nicht „Bundesrepublik Deutschland“ und/oder das Kürzel „BRD“ in den Dokumenten?

Vorsorglich teile ich Ihnen mit, dass die Nennung „DEUTSCH“ oder in der Schreibweise „deutsch“ keine Nennung einer Staatsangehörigkeit ist. Ich gehe davon aus, dass die gesetzliche Grundlage aus der Zeit von 1933 bis 1945 nicht zur Anwendung kommt. Sollte dies allerdings der Fall sein, ist dies ein offenkundiger Verstoß gegen den Artikel 139 GG. Selbst im Wort Staatsangehörigkeit ist enthalten, „welchem Staat“ ich angehöre. Ich erwarte hierzu von Ihnen eine schriftliche Stellungnahme bis zum genannten Termin. Vorsorglich verweise ich auf das **Tribunal Général De La Zone Francaise D'OCCUPATION Das Urteil des Tribunal Général in der Strafsache gegen TILLESEN** vom 06.01.1947 (Deuxième Année – Le Numéro: = Mark 40 – No 61 Mercredi 26 Mars 1947) und die Rastatter Prozesse mit etwa 20 großen Strafverfahren und mehr als 2.000 Angeklagten. Ich verweise auf die jüngsten Ereignisse im vergangenen Jahr in der Türkei. Dort sind innerhalb von kürzester Zeit mehrere Tausende Menschen aus dem Justizbereich und anderen Einrichtungen verhaftet worden.

L

Festzustellen ist auch, dass die Politiker nur noch von „Deutschland“ reden.

Festzustellen ist, dass auch in den allgemeinen Medien nur noch von Deutschland die Rede ist.

Festzustellen ist, dass auch im Impressum von Ministerien und/oder Verwaltungen der BRD „Deutschland“ eingetragen ist.

Festzustellen ist, dass auf der Startseite des Webauftritts der Bundeswehr und auf deren Fahrzeugen folgendes steht:

„Bundeswehr

Wir.Dienen.Deutschland“

Festzustellen ist, dass auf der Internetpräsenz des Hauptzollamtes Frankfurt/Oder und weitere im Impressum der Eintrag **„Deutschland“** steht.

Sie hierzu unter Quelle: <https://www.bund.de/Content/DE/DEBehoerden/H/HZA/HZA-Frankfurt-Oder/Hauptzollamt-Frankfurt-Oder.html?nn=4641496>

Festzustellen ist, dass im SHAEF-Gesetz Nr. 52 Artikel 7 Ziffer 9e die Definition „Deutschland“ von den Westalliierten festgelegt wurde.

Zitat:

„Deutschland“ bedeutet das Deutsche Reich wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

Zitat Ende

L1. Warum wird nicht mehr von der Bundesrepublik Deutschland gesprochen?

L2. Existiert die Bundesrepublik Deutschland **nicht** mehr?

L3. Mir hat im Sommer 2014 die Beamtin Frau Große vom Hauptzollamt Potsdam folgendes mitgeteilt:

„Die Bundesrepublik Deutschland existiert schon lange nicht mehr, wir sind jetzt Deutschland.“

Hat die Beamtin Große mit Ihrer Aussage Recht?

Auch Frau Kumor, welche im Büro für Dr. Norbert Lammert [Bundestagspräsident] tätig ist, hat im Januar 2015 folgende Aussage getroffen:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist Rechtsnachfolger des sogenannten Dritten Deutschen Reichs.“ Demzufolge wäre mir auch klar, warum bis heute **NS-Gesetze** angewendet werden.

Aufgrund dieser Aussagen fordere ich nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG von Ihnen, Prof. Dr.

Winfried Bausback, eine schriftliche Beantwortung meiner Fragen und verweise auf Artikel 139 GG.

L4. Da aufgrund meiner Recherchen und im SHAEF-Gesetz eindeutig die Definition „Deutschland“ festgelegt ist und bis heute noch **NS-Gesetze**, z.B. EStG und JBeitrO angewendet werden, muss ich Ihnen die berechtigte Frage nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG stellen:

Üben alle Personen und/oder Menschen, welche in den Verwaltungen des Bundesland Freistaat Bayern tätig sind, z.B. Minister, Richter, Rechtspfleger, Staatsanwälte, Urkundsbeamte, Gerichtsvollzieher, Polizeipräsidenten, insbesondere Polizisten usw. **ihre Tätigkeit für das Deutsche Reich, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat, das sogenannte „Dritte Reich“ aus, da bis heute die geforderte Entnazifizierung nicht umgesetzt wurde?**

Ich gehe davon aus, dass Sie mit Leichtigkeit sicherlich alles rechtsicher entkräften und klären können.

Erhalte ich hierzu von Ihnen, Prof. Dr. Winfried Bausback, **keine** entsprechende schriftliche Rückantwort, dann muss ich davon ausgehen, dass alle in der BRD-Verwaltung tätigen Menschen und/oder Personen unbewusst oder bewusst Ihre Tätigkeit und demzufolge ihr Handeln „Im Namen des Deutschen Reichs“ wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat ausführen, auch Sie, Prof. Dr. Winfried Bausback.

Da bekannterweise 1937 Adolf Hitler regiert hat und laut Artikel 139 GG die Ideologie des Nationalsozialismus und des Militarismus nicht zulässig ist, wird von mir die Nachweiserbringung von allen in den BRD-Verwaltungen tätigen Menschen und/oder Personen gefordert, dass diese sich entnazifiziert haben und/oder sich von dieser Ideologie offiziell und öffentlich distanzieren. Wenn dieses bis heute **nicht** erfolgte, dann müssen die Betroffenen dieses schnellstens nachholen, denn ich gehe grundsätzlich davon aus, dass alle Personen und oder Menschen, welche in der BRD-Verwaltung tätig sind, sich von der Ideologie des Nationalsozialismus und des Militarismus in vollen Umfang distanzieren.

Laut meiner Recherchen ist für die Entnazifizierung Robert Bäuml [Richter], welcher im größten Strafgericht Europas [Amtsgericht Tiergarten] in Berlin tätig ist, für die Entnazifizierung zuständig. Ich fordere nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG von Ihnen eine ausführliche schriftliche Stellungnahme.

M

Damit keiner sagen kann „**Ich habe von nichts gewusst**“, fordere ich nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG, dass Sie, Prof. Dr. Winfried Bausback, eine Kopie dieses Schreibens unverzüglich an alle Landesminister, einschließlich Horst Seehofer [Ministerpräsident] in Kopie zusenden. Ich fordere auch, dass Sie die Mitglieder des Deutschen Bundestages darüber informieren. Ich erwarte von Ihnen die schriftliche Mitteilung, wann Sie hierzu was veranlasst haben.

N

Ich fordere nach Artikel 20 (2) Satz 1 GG eine Bearbeitung und schriftliche Beantwortung meines Schreibens bis zum **14.02.2017** von Ihnen, Prof. Dr. Winfried Bausback, persönlich und nicht von Dritten bei mir eingehend. Vergessen Sie nicht Ihre rechtsichere Unterschrift und Ihr Amtssiegel auf dem Antwortschreiben, welches von mir gefordert wird. Es soll sich schließlich um ein offenkundiges amtliches Dokument handeln. Ich gehe grundsätzlich davon aus, dass auch Sie besonnen zum Wohle aller Kinder auch der Ihren, handeln und erinnere an die „Dauerausstellung Weiße Rose Saal“ und deren Werbeeintrag auf der Internetpräsenz des Bayerischen Staatsministerium der Justiz.

Quelle: <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/minister>

Zitat:

Ihren Mut zur Freiheit haben die Geschwister Scholl und vier ihrer Freunde mit dem Leben bezahlt. Wohin es führen kann, wenn die Dritte Gewalt im Staate ihre Unabhängigkeit verliert, zeigt die Dauerausstellung Willkür „Im Namen des Deutschen Volkes“.

Zitat Ende

Und wo stehen wir heute?

Hierzu ein Auszug einer öffentlichen alten Urkunde – Zitat:

Aber wenn eine lange Reihe von Missbräuchen und Übergriffen, die stets das gleiche Ziel verfolgen, die Absicht erkennen lässt, sich absolut dem Despotismus zu unterwerfen, so ist es Ihr Recht, ist es Ihre Pflicht, eine solche Regierung zu beseitigen und neue Rechte für Ihre künftige Sicherheit zu bestellen.

Zitat Ende (Despotismus = Herrschaft)

Ich gehe auch davon aus, dass die Macher von Hollywood hier richtig übersetzt haben, denn diese ist mit meiner identisch.

O

Im Falle, dass meine Feststellungen und Forderungen sowie Inhalte dieses Schreibens **NICHT** rechtsicher sind, teilen Sie mir dieses schriftlich bis zum genannten Termin bei mir eingehend mit und benennen die rechtsicheren gesetzlichen Bestimmungen. Teilen Sie mir mit, welche Teile meiner Ausführungen und die der enthaltenen Inhalte der Anlagen nicht rechtsicher sein sollten. Erfolgt dieses nicht bis zum genannten Termin bei mir eingehend, gehe ich davon aus, dass meine Feststellungen und Forderungen sowie Inhalte dieses Schreibens rechtsicher sind.

Demzufolge waren und sind mindestens seit 1990 alle Verwaltungsakte der BRD-Verwaltungen z. B. Verurteilungen durch Richter usw. nicht rechtsicher.

Man kann und darf **NICHT** mit Unrecht, Unrecht bekämpfen.

Zum Abschluss noch zwei Zitate von Berthold Brecht:

„Wer die Wahrheit nicht weiß, der ist bloß ein Dummkopf. Aber wer sie weiß und sie eine Lüge nennt, der ist ein Verbrecher!“

„Wenn Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht“

Anlagen (in Kopie):

- Willensbekundung mit öffentlicher Bekanntmachung vom 07.10.2015 (Seiten 1)
- Auszug BeamStG (Seiten 1)
- Auszug RVO (Seiten 1)
- Auszug ZPOEG (Seiten 1)
- Auszug StPOEG (Seiten 1)
- Auszug JBeitrO (Seiten 2)
- Auszug Kopie vom Org. Gesetzblatt EStG (Seiten 2)

Weitere Anlagen, auf die ich mich berufe, da sie auch dem BGH vorliegen und mir deren Rechtsicherheit durch dessen Handeln bestätigt wurde:

- Sachsen: Landesvorstandsmitglied der Polizeigewerkschaft – Was gilt denn noch in Deutschland...? (Seiten 3)
- Auszug Erstes und Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht (Seiten 1)
- Info – wichtige Gesetze (Seiten 1)
- AHK-Auszüge (Seiten 1)
- Auszug aus der Bundestagsrede von Herrn Gregor Gysi vom 18.11.2013 (Seiten 2)
- Rede von Herrn Godfrey Bloom vom 21.11.2013 (Seiten 1)

Ehre und Respekt
ein natürlich geborener Mensch dieser Erde,
alleiniger Repräsentant
und keine Sache nach § 90 BGB

Willhard Paul Benno Zieh
Willhard Paul Benno
aus der Familie Z i e h m



**Willensbekundung mit öffentlicher Bekanntmachung
vom 07.10.2015**

Da mir das Schicksal meines Vaterlandes sehr am Herzen liegt, teile ich hiermit offiziell und öffentlich mit, dass ich, Willhard Paul Benno aus der Familie Z i e h m, ein natürlich geborener Mensch dieser Erde, am 20.03.1960 in Brandenburg auf dem ehemaligen Territorium der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zur Welt kam.

Desweiteren teile ich mit, dass aufgrund meiner Recherchen und der damit verbundenen Feststellungen mein Vater, Willhard (*1926) in Brandenburg und mein Großvater, Paul Erich (*1885) aus der Familie Z i e h m in Brandenburg im Königreich Preußen und nach dem RuStAG 1913 im Völker und Staatenbund von 1871, geboren sind und demzufolge habe ich meine Staatsangehörigkeit durch Geburt und Abstammung erworben. Hiermit teile ich offiziell und öffentlich mit, dass ich mich von der Ideologie des Nationalsozialismus und des Militarismus in vollem Umfang distanzieren und sie strikt ablehnen und dass ich meine gesamte Kraft für Frieden und gute Völkerverständigung auf Erden einsetze.

Die folgende Erklärung bildet die Grundlage für mein Handeln und bekundet meinen Willen.

„Erklärung für die Menschen von den Menschen“

Offiziell und öffentlich verkündet - 07.10.2015 - Treptower Ehrenmal in Berlin - Urkundennummer: R 31-04 322-888 133

1. Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze sind unverhandelbar und stellen die nicht auslegbaren Grundlagen für das Zusammenleben der Menschen in Frieden und Gerechtigkeit dar.
2. Das Leben, die Freiheit und die Würde des Menschen sind unantastbar. Diese zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller Menschen. Der bürgerliche Tod ist ausgeschlossen.
3. Die Familie ist das höchste Gut und deshalb von allen zu schützen und zu fördern. Die Menschen der Gemeinschaft achten darauf, dass Schutz und Fürsorge zum Wohle aller Kinder eingehalten werden, damit sich die Kinder frei entwickeln und entfalten können. Die Kinder sind das höchste Gut für das Fortbestehen und die Zukunft eines Volkes.
4. Für alle Menschen gilt das Gebot der Gleichbehandlung.
5. Keiner darf einem anderen Menschen direkt oder indirekt Schaden zufügen.
6. Oberstes Gebot ist das friedliche Zusammenleben mit anderen Völkern. Sie gewährleisten und fördern im gegenseitigen Einvernehmen und Respekt ihre friedlichen Beziehungen mit- und untereinander (z.B. Handel, Kultur, Politik).
7. Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung frei und ehrlich in Wort, Schrift und Bild zu äußern und zu verbreiten und sich aus den allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren. Die Freiheit für eine faire, ehrliche und unabhängige Berichterstattung aller Medien ist zu gewährleisten. Eine Zensur findet nicht statt.
8. Jedermann hat das Recht, sich schriftlich mittels Beschwerden oder Bitten an die zuständigen Stellen und an die Volksvertreter zu wenden.
9. Die Menschen, die bei Gerichten, Ämtern und/oder Verwaltungsstellen tätig sind, unterliegen der öffentlichen Kontrolle. Es besteht das Gebot der Klarheit, Bestimmtheit, Verantwortlichkeit und der Rechtssicherheit. Diese sind bei jeglicher Form von Rechtsprechung einzuhalten.
10. Jeder Mensch hat das Recht und die Pflicht, bei Erkennen von Unrecht und/oder Verstößen gegen die o.g. allgemeinen Grundsätze entsprechend seinen persönlichen Möglichkeiten unter Beachtung dieser Grundsätze einzuschreiten und andere um Hilfe zu bitten. Jeder, der gegen diese allgemeinen Grundsätze verstößt, wird im vollen Umfang persönlich zur Verantwortung gezogen. Werden die oben genannten Grundsätze, die für jeden Menschen aus dem Volk gelten, angegriffen, so wird dies genauso gewertet, als würde das gesamte Volk angegriffen.

Ehre und Respekt

ein natürlich geborener Mensch dieser Erde,
alleiniger Repräsentant und keine Sache nach § 90 BGB

Willhard Paul Benno
Willhard Paul Benno

aus der Familie Z i e h m

Land Brandenburg
Polizeipräsidium
Polizeidirektion West
Kriminalpolizei in der Direktion/ZENTRAB
Rosa-Luxemburg-Allee 2
14702 Brandenburg a. d. Havel

19.04.16

Nosce te ipsum - denn die Wahrheit ist offensichtlich

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)

BeamStG

Ausfertigungsdatum: 17.06.2008

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt das Statusrecht der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 33 Grundpflichten

(1) **Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk**, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

§ 34 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.

§ 35 Weisungsgebundenheit

Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) **Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.**

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

Reichsversicherungsordnung

RVO

Ausfertigungsdatum: 19.07.1911

Vollzitat:

"Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 23.10.2012 I 2246

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1985 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. RVO Anhang EV;
teilweise nicht mehr anzuwenden +++)

Textgeltung
ab 1.1.1985?

?

Die RVO ist in Kraft getreten zum Teil gem. Art. 1 EGRVO v. 19.7.1911 S. 839 am 19.7.1911, gem. Art. 2 Abs. 1 EGRVO am 1.1.1912, gem. Art. 1 V v. 5.7.1912 S 439 am 13.7.1912, gem. Art. 2 V v. 5.7.1912 am 1.9.1912, gem. Art. 3 V v. 5.7.1912 am 1.1.1913 u. zum Teil gem. Art. 4 V v. 5.7.1912 am 1.1.1914

Das 4. Buch RVO gilt nicht in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gem. Anl. I Kap. VIII Sachg. H Abschn. I Nr. 1 EinigVtr v. 31.8.1990 iVm Art. 1 G v. 23.9.1990 II 885, 1057;
Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 109 Nr. 3 Buchst. h DBuchst. aa G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010 u. Art. 1 Nr. 6 Buchst. f DBuchst. aa G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013

Inhaltsübersicht

ERSTES BUCH

Gemeinsame Vorschriften

Erster Abschnitt

Umfang der Reichsversicherung

(weggefallen) ? §§ 1 und 2

Zweiter Abschnitt

Träger der Reichsversicherung

(weggefallen) ? §§ 3 bis 34

Dritter Abschnitt

Versicherungsbehörden

(weggefallen) ? §§ 35 bis 109

Vierter Abschnitt

Sonstige gemeinsame Vorschriften

(weggefallen) ? §§ 110 bis 164

Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

ZPOEG

Ausfertigungsdatum: 30.01.1877

Vollzitat:

"Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3147) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 22.12.2016 I 3147

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.7.1977 +++)

Eingangsformel

Wir ...
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

(weggefallen)

?

§ 2

(weggefallen)

?

§ 3

(1) Die Zivilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

(2) Insoweit die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann dieselbe ein abweichendes Verfahren gestatten.

§ 4

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grund, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.

§§ 5 und 6 (weggefallen)

?

§ 7

(1) Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht eingerichtet, so entscheidet das Berufungsgericht, wenn es die Revision zulässt, oder das Gericht, das die Rechtsbeschwerde zulässt, gleichzeitig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel. Die Entscheidung ist für das oberste Landesgericht und den Bundesgerichtshof bindend.

(2) Die Nichtzulassungsbeschwerde, der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision oder die Rechtsbeschwerde im Falle des § 574 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung ist bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. Betreffen die

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung

StPOEG

Ausfertigungsdatum: 01.02.1877

Vollzitat:

"Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1610) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.7.2016 | 1610

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1977 +++)

Eingangsformel

Wir ... *Watum ...?* *Liegt ein Täuschung vor und absichtlich der original Text weggelassen.*
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

(weggefallen) ?

§ 2

- ?

§ 3

(1) Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

(2) Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

(3) Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrugesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

§ 4

- ?

§ 5

(weggefallen) ?

§ 6

(1) Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, über die gemäß § 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu entscheiden ist, außer Kraft, soweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist. Außer Kraft treten insbesondere die Vorschriften über die Befugnis zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

(2) Unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften:

1. über die Voraussetzungen, unter denen gegen Mitglieder eines Organs der Gesetzgebung eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;

Justizbeitreibungsordnung

JBeitrO

Ausfertigungsdatum: 11.03.1937

NS-Ordnung siehe Artikel 139 GG

Vollzitat:

"Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist"

Zukünftige amtl. Langüberschrift: Justizbeitreibungsgesetz (ab 1.7.2017; 2016 I 2591)

Zukünftige amtl. Buchstabenabkürzung: JBeitrG (ab 1.7.2017; 2016 I 2591)

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 21.11.2016 I 2591 → *von Reichsminister?*

*) Nichtamtlicher Hinweis: Die Überschrift wurde gem. Art. 14 Nr. 1 G v. 21.11.2016 I 2591 mWv 1.7.2017 wie folgt gefasst:

Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG)

aus einem NS-Ordnung wird ein NS-Gesetz, da Textstellung d. d. 8.1 am 21.11.2016 vom Reichsminister geändert wurde

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1981 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. JBeitrO Anhang EV +++)

Oder?

Eingangsformel

die Rechtspflege und Beitreibung von Ansprüchen erfolgt auf

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934, (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Nach dieser Justizbeitreibungsordnung werden folgende Ansprüche beigetrieben, soweit sie von Justizbehörden des Bundes einzuziehen sind:

1. Geldstrafen und andere Ansprüche, deren Beitreibung sich nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Geldstrafen richtet;
 - 1a (weggefallen)
2. gerichtlich erkannte Geldbußen und Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
- 2a. Ansprüche aus gerichtlichen Anordnungen über den Verfall, die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung einer Sache;
- 2b. Ansprüche aus gerichtlichen Anordnungen über die Herausgabe von Akten und sonstigen Unterlagen nach § 407a Absatz 5 Satz 2 der Zivilprozeßordnung;
3. Ordnungs- und Zwangsgelder;
4. Gerichtskosten;
- 4a. Ansprüche auf Zahlung der vom Gericht im Verfahren der Prozeßkostenhilfe oder nach § 4b der Insolvenzordnung bestimmten Beträge;
- 4b. nach den §§ 168 und 292 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzte Ansprüche;
5. Zulassungs- und Prüfungsgebühren;
6. alle sonstigen Justizverwaltungsabgaben;

nach den Vorschriften über Erinnerungen gegen den Kostenansatz,

bei Ansprüchen gegen nichtbeamtete Beisitzer, Vertrauenspersonen, Rechtsanwälte, Zeugen, Sachverständige und mittellose Personen (§ 1 Abs. 1 Nr. 8)

nach den Vorschriften über die Feststellung eines Anspruchs dieser Personen,

bei Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9

nach den Vorschriften über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluß. Die Einwendung, daß mit einer Gegenforderung aufgerechnet worden sei, ist in diesen Verfahren nur zulässig, wenn die Gegenforderung anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Das Gericht kann anordnen, daß die Beitreibung bis zum Erlaß der Entscheidung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt werde und daß die Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien.

(2) Für Einwendungen, die auf Grund der §§ 781 bis 784, 786 der Zivilprozeßordnung erhoben werden, gelten die Vorschriften der §§ 767, 769, 770 der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Für die Klage ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattgefunden hat.

§ 9

(1) Werden Einwendungen gegen die Vollstreckung erhoben, so kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckungsmaßnahmen einstweilen einstellen, aufheben oder von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen Abstand nehmen, bis über die Einwendung endgültig entschieden ist.

(2) Der Vollziehungsbeamte hat von der Pfändung abzusehen, wenn ihm die Zahlung oder Stundung der Schuld nachgewiesen wird.

§ 10 (weggefallen) ?

§ 11

(1) Bei der Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten gelten die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes sinngemäß.

(2) Für die Tätigkeit des Vollziehungsbeamten gelten die Vorschriften des Gerichtsvollzieherkostengesetzes sinngemäß.

§§ 12 bis 18 (weggefallen) ?

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

(2)

Schlußformel

Der Reichsminister der Justiz

Textgeltung ab 1.1.1981
Was ist hier los?

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934

Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1934

Nr. 119

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 34	Einkommensteuergesetz (EStG).....	1005
16. 10. 34	Körperschaftsteuergesetz (KStG).....	1031
16. 10. 34	Reichsbewertungsgesetz (RBewG).....	1035
16. 10. 34	Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) (BodSchätzG).....	1050
16. 10. 34	Vermögenssteuergesetz (VStG).....	1052
16. 10. 34	Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes.....	1056
16. 10. 34	Kapitalverkehrsteuergesetz (KVG).....	1058

Einkommensteuergesetz (EStG)

Vom 16. Oktober 1934

*wird heute
hoch angewendet.*

*Hat die BRD keine
eigenen Gesetze?*

- I. Steuerpflicht § 1
- II. Einkommen
 1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen § 2
 2. Steuerfreie Einkünfte § 3
 3. Gewinn §§ 4 bis 7
 4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten §§ 8 und 9
 5. Sonderausgaben § 10
 6. Vereinnahmung und Verausgabung § 11
 7. Nichtabzugsfähige Ausgaben § 12
 8. Die einzelnen Einkunftsarten
 - a) Land- und Forstwirtschaft §§ 13 und 14
 - b) Gewerbebetrieb §§ 15 bis 17
 - c) Selbstständige Arbeit § 18
 - d) Nichtselbstständige Arbeit § 19
 - e) Kapitalvermögen § 20
 - f) Vermietung und Verpachtung § 21
 - g) Sonstige Einkünfte §§ 22 und 23
 - h) Gemeinsame Vorschriften § 24

- III. Veranlagung §§ 25 bis 31
- IV. Tarif §§ 32 bis 34
- V. Entrichtung der Steuer
 1. Vorauszahlungen §§ 35 bis 37
 2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Vohsteuer) §§ 38 bis 42
 3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) §§ 43 und 44
 4. Steuerabzug von sonstigen Einkünften § 45
 5. Veranlagung von steuerabzugspflichtigen Einkünften § 46
 6. Abschlußzahlung § 47
- VI. Besteuerung nach dem Verbrauch § 48
- VII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger §§ 49 und 50
- VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften §§ 51 bis 53

*oder führt Sie
das III. Reich
weiter?*

oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden;

7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 1, soweit sie dem Steuerabzug unterworfen werden (§ 45);
8. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen.

§ 50

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften des § 10 (Sonderausgaben), des § 33 (Besondere wirtschaftliche Verhältnisse) und des § 34 (Steuerfähe bei außerordentlichen Einkünften) sind nicht anwendbar.

(2) Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich (§ 2 Absatz 2) mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, soweit sie veranlagt werden, nach der Steuer für verheiratete Steuerpflichtige ohne Kinder.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. Die Höhe der Lohnsteuer bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(5) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

(6) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits nach §§ 38 bis 45 dem Steuerabzug unterliegen, im Weg des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.

VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 51

(1) Das Gesetz ist erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1934 anzuwenden. Bei den Veranlagungen für die Kalenderjahre 1934 und 1935 tritt im § 13 Absatz 3

an die Stelle des Betrags von 8 000 Reichsmark ein solcher von 12 000 Reichsmark und

an die Stelle des Betrags von 3 000 Reichsmark ein solcher von 6 000 Reichsmark.

(2) Die Vorschriften über die Lohnsteuer sind auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für eine nach dem 31. Dezember 1934 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

(3) Die Vorschriften über den Steuerabzug vom Kapitalertrag und von sonstigen Einkünften sind auf Einkünfte anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1934 zufließen.

§ 52

(1) Die Vorschriften über die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 323) sind auf den Arbeitslohn, der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1934 gewährt wird, nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Ehestandshilfe der Veranlagten (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 323) wird nicht von den Einkünften erhoben, die der Veranlagung für das Kalenderjahr 1934 oder ein späteres Kalenderjahr zugrunde liegen.

(3) Auf die für das Kalenderjahr 1934 festgesetzte Einkommensteuerschuld wird die für das Kalenderjahr 1934 entrichtete Ehestandshilfe angerechnet.

§ 53

(1) Bei Steuerpflichtigen, bei denen auf Grund des Gesetzes über die Einkommensbesteuerung für 1933 vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 Teil I S. 1) die Einkommensteuer für einen vom Kalenderjahr 1933 abweichenden Steuerabschnitt festgesetzt worden ist, erhöht sich die Einkommensteuerschuld für das Kalenderjahr 1934 um ein Zwölftel für jeden Monat, der seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum 31. Dezember 1933 verstrichen ist.

(2) Auf die nach Absatz 1 erhöhte Steuerschuld werden angerechnet:

1. die für die Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 entrichteten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf die Ehestandshilfe der Veranlagten,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die in der Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 bezogenen Einkünfte entfallen.

Berlin, 16. Oktober 1934.

Artikel 133 GG

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Sachsen: Landesvorstandsmitglied der Polizeigewerkschaft – Was gilt denn noch in Deutschland....?

Meine Meinung...



Was soll hier in Sachsen und in Deutschland noch werden?

Wo stehen wir eigentlich?

Die neue Polizeireform Polizei 2020 sagt aus, es soll 25% der Polizeibelegschaft eingespart werden. Das sei notwendig unter dem Aspekt des Sparens und der Demografie. Weil die Bevölkerung in absoluten Zahlen schrumpft, schrumpft selbstverständlich auch die Kriminalität!

Eine Super-Analogie!

Mehr Mathematiker in die Regierung!

(Denn dieser Beweis müsste mal wissenschaftlich erbracht werden.)

Ich gebe unumwunden zu, ich habe Angst.

Und es wird mir nicht leid werden, dies zu äußern.

Darzulegen ist dies an zwei ganz konkreten Fakten.

- Der 13.02.2010 bescherte uns 17 verletzte Polizisten. In 2011 reichte der 13. schon nicht mehr aus und der 19.2. musste zusätzlich noch herhalten. Fazit: An die 100 verletzte Polizisten. Wie sieht das in 2012 aus, frage ich mich schon heute. Der Demonstrationstourismus nimmt zu. Die Aggressionen entladen sich zu solchen Veranstaltungen immer mehr und vermeintlich normale und friedliche Bürger agieren in der Gruppe zunehmend aggressiv. Woher ihr tatsächlicher Frust kommt, der sich dort entlädt, lädt zu Spekulationen ein. Was den gemeinen Demonstranten mit Gewaltpotential vom Einsatzbeamten unterscheidet, ist zumindest die Tatsache, dass er sich freiwillig entscheiden kann, zuhause zu bleiben.
- Und wie geht es der breite Masse der Einsatz- und Vollzugsbeamten? Sie sind hochmotiviert, da sich ja auch die Verbrechensrate zu mindestens 25% rückläufig gestaltet. Im Grunde herrscht überall Frust. Der Krankenstand steigt. Nicht darum, weil die Jungs und Mädels, den alten Witzen nach, faul sind. Sondern weil die Belastung ins Unermessliche steigt. Das allein wäre sicher für viele noch nicht mal ein Grund zu resignieren, denn man wächst ja mit seinen Aufgaben. Dass der Vollzugsbedienstete im Allgemeinen im sprichwörtlichen Regen stehen gelassen wird, dürfte da nicht wundern. Er ist der Prügelknabe. Der kleinste Fehler kann alles kosten und das dürfte nicht die Beförderung sein, von der schon viele nicht mehr wissen, wie das Wort geschrieben wird.

Resignation macht sich breit. Der einzelne zählt nicht. Und das der Krankenstand, besonders der

jüngeren Kollegen wächst, ist nicht Ausdruck von Faulheit. Es ist Ausdruck von Krankheit, Perspektivlosigkeit und Demotivation. Die Älteren können da etwas tafter sein, sie zählen einfach die Totensonntage.

Ist das menschlich nachvollziehbar, auf jeden Fall!?

Denn was tut der Dienstherr? Das können die meisten sicher problemlos beantworten.

Wie stellt sich landläufig die Bevölkerung vor, wie ein Polizist abgesichert ist. Der Staat kämpft für seine Diener. Er steht hinter ihnen oder davor, je nach Betrachtungsweise, aber zumindest ganz nahe bei ihm.

Bitte lauft des Lachens wegen nicht ganz so weit weg und trocknet die Tränen!

Wahr ist doch, dass jegliche Möglichkeit vom Dienstherrn genutzt wird, dem einzelnen zusätzlich zu einem „Vorkommnis“ noch eins einzuschenken. Der einzelne ist hier auch allein. Muss sich gegen die Vorwürfe wehren und sieht sich auch noch der Attacken des Dienstherrn ausgesetzt.

Bleiben wir mal bei den Fakten von oben.

Die Einsparungen an Personal sollen durch die Spreizung von Abgängen und Zugängen hauptsächlich umgesetzt werden. Bisher gehen zwischen 500 und 700 Kollegen pro Jahr in den Ruhestand. Versprochen wurde ein Einstellungskorridor von jährlich 300 Anwärtern. Ich war beim Packen der Begrüßungs- Mappen für die Neuankömmlinge beteiligt. Es waren nur 250 Mappen. Und das nicht weil wir nicht ausreichend Mappen hatten oder wir nicht zählen können.

Stellenabbau von etwa 11500 Polizisten auf ca. 8000 in den nächsten Jahren.

„Geniale Vordenker“ sind ja der Meinung, dass vier Bürgerpolizisten ein Revier ersetzen. Wenn man personengebundene Aufpasser hat, kann man schon mal ins Schwärmen geraten.

Wie schön muss die Zeit gewesen sein, als der Schutzmann an der Ecke noch von jedem begrüßt wurde. Der lief da allein mit seiner Pickelhaube, stellt Euch das Mal vor.

Heute ist es schon bedenklich eine Jugendgruppe mit einer Streifenwagenbesatzung zum Verlassen der Szenerie aufzufordern.

Und wie soll das unter diesen Voraussetzungen weitergehen? Ich empfehle jedem, der fragt, sich ganz besonders für die Prävention und den Schutz der eigenen Kinder einzusetzen. Denn Prävention findet ja auch immer weniger statt. Fragt in den Schulen nach, wer das nicht weiß.

Ist das nicht unlogisch? Ist es nicht, denn Prävention lässt sich schwer in Legislaturperioden abrechnen.

Also immer schön die Probleme kultivieren und sie am Ende vor der schrumpfenden Gemeinde an polizeilichen Sicherheitskräften auskippen.

Wir brauchen ja keine Sicherheit, da wir im zivilisierten Europa leben. In Spanien und Griechenland war es in diesem Jahr auch immer sehr zivilisiert bei der besten Sicherheitslage, olé.

Jedoch dürften die spanischen und griechischen Behörden zumindest ausreichende rechtliche Grundlagen haben.

Wie wollen wir das hier eigentlich gestern, heute und morgen realisieren?

Laut Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes 866 vom 24.04.2006 wurde mit dem Ersten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht und vom 29.11.2007 mit dem Zweiten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht, unter anderem folgendes neu geregelt:

„... Artikel 67 Änderung des **Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung**

Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, **werden aufgehoben**.

Artikel 49 Änderung des **Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung**

1 Gesetz verweist aus 1 Artikel auf Artikel 49 | geänderte Normen: mWv. 25. April 2006 EGZPO §

1, § 2, § 13, § 16, § 17, § 20 (neu), § 20, § 22 (neu), § 32 (neu), § 33 (neu), § 34 (neu)
§ 1 (**aufgehoben**)...“

„...Artikel 57 Aufhebung des **Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**
Das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S.
503), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574),
wird aufgehoben...“

Was wird in den Einführungsgesetzen i.a.R. geregelt?

Richtig!

Der Geltungsbereich.

In allen drei Einführungsgesetzen sind die Geltungsbereiche entfallen!!!

Ist das ein wichtiger Umstand?

Das beantwortet das Bundesverwaltungsgericht wie folgt:

„...Gesetze, die keinen räumlichen Geltungsbereich definieren, sind NICHTIG!

Diese Gesetze sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig
(BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)!

„Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den
räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das
hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot
der Rechtssicherheit ungültig.“

(BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).

„Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht
an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann,
jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem juristischen Inhalt lesen.“ (BVerwG a.a.O)
(BVerfG I C 74/61 vom 28.11.1963)...“

Welches Gesetz gilt dann nun?

Die StPO, die ZPO und das OWiG schon mal nicht, da keiner weiß, wo man es anwenden könnte.

Auf welcher Grundlage kann dann ein Vollzugsbediensteter agieren?

Ich weiß es leider nicht.

Was ich jedoch sicher weiß, ist dass §839 und in Folge §823 BGB gelten.

Nur bleibt die Frage, wer kann den Anspruch durchsetzen und wo?

**Da diejenigen, die uns mit Sparpolitik und anderen Phrasen den Personalabbau begründen,
ganz sicher wissen, wie die formaljuristische Situation aussieht, lässt zu der Frage kommen,
warum dies alles mit welchem Hintergrund und zu wessen Nutzen passiert?**

**Eines sei bemerkt, zu Nutzen des einzelnen Vollzugsbediensteten sicher nicht. Und in der
Folge zu Gunsten der normalen Bevölkerung auch nicht.**

**Für wen soll das dann gut sein? (im Übrigen wurde in dem 2. Bundesbereinigungsgesetz (2.
BMJBBG) im Rahmen einer doppelten Verneinung zum Besatzungsrecht jenes wieder
hergestellt)**

Also hier noch mal ganz deutlich. Ich habe Angst...

Volker Schöne
Landesvorstand

Quelle: Deutsche Polizeigewerkschaft vom 28.09.2011

Quelle:

http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl190s2944.pdf%5D&wc=1&skin=WC

866 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 24. April 2006

**Erstes Gesetz
über die Bereinigung von Bundesrecht
im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

Vom 19. April 2006

876 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 24. April 2006

Artikel 67

**Änderung des
Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung**

(312-1)

Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Quelle:

http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl190s2944.pdf%5D&wc=1&skin=WC

2614 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 29. November 2007

**Zweites Gesetz
über die Bereinigung von Bundesrecht
im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

Vom 23. November 2007

2622 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 29. November 2007

Artikel 57

**Aufhebung
des Einführungsgesetzes
zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

(454-2)

Das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird aufgehoben.

Info - wichtige Gesetze

- A. „**Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz**“ vom 19. April 2006 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 18 Seite 866; ausgegeben zu Bonn 24. April 2006)
- B. „**Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz**“ vom 23. November 2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 59 Seite 2614; ausgegeben zu Bonn 29. November 2007)
- C. **Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG)** vom 17.12.2008 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 61 Seite 2586; ausgegeben zu Bonn 22. Dezember 2008)
- D. **Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht** vom 08. Dezember 2010 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 63 Seite 1864; ausgegeben zu Bonn 14. Dezember 2010)
- E. **Haager Landkriegsordnung - Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges** vom 18. Oktober 1907
- F. **RÖMISCHES STATUT DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOFS**
Gesetz zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshof vom 17. Juli 1998 (IStGH-Statutgesetz) vom 04. Dezember 2000
- G. **Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs**
Bundesgesetzblatt 1973 II. Tag der Ausgabe: Bonn, den 9. Juni 1973, S. 431–503
- H. **Gesetz zu den Internationaler Pakt** vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte vom 15. November 1973 Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 60 Ausgegeben zu Bonn am 20. November 1973 Seite 1533 bis 1555
- I. **CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION (2010/C 83/02)**
- J. **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) - Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2010 (BGBl. 2010 II S. 1198)**
- K. **AHK-Gesetz** (Alliierte Hohe Kommission),
- L. **SHAEF-Gesetz** (Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces)
- M. **SMAD-Befehle** (Sowjetische Militäradministration in Deutschland / Советская военная администрация в Германии)
- N. **Urteil des Bundesverfassungsgericht** vom 25.07.2012 zum Bundeswahlgesetz (- 2 BvF 3/11 - 2 BvR 2670/11 - 2 BvE 9/11 -)
- O. **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**
- Artikel 20**
(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.
- Artikel 25**
Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.
- Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf>

AHK-Auszüge

gemäß AHK Gesetz Nr. 1 Art. 5 haben die Amtsblätter absolute Beweiskraft

AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 2 Zitat:

„Es wird vermutet, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, Kenntnis von den Veröffentlichungen im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission hat.“

AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 4 Zitat:

„Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahrens wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung dieser Gesetzgebung kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden, oder daß die deutsche Übersetzung ungenau und unvollständig sei.“

AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 7(1) Zitat:

„Alle deutschen staatlichen kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, das Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission zu halten und es ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.“

AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 1 Zitat:

„Ohne ausdrücklich von dem Hohen Kommissar der Zone des Sitzes des betreffenden Gerichts allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Genehmigung dürfen deutsche Gerichte Strafgerichtsbarkeit nicht ausüben: (b) wenn eine Person beschuldigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben.“

(vgl. BGBl I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2))

„Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrates S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom) Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S.103)).

AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 3 (2) Zitat:

„Wenn über das Bestehen, den Inhalt, die Rechtsgültigkeit oder den Zweck einer Anordnung der Besatzungsbehörden oder Besatzungsstreitkräfte oder einer von ihnen abgelösten Behörden oder die Anwendbarkeit der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes auf eine Person oder einen Vermögensgegenstand zu entscheiden ist, haben die damit befaßten deutschen Behörden das Verfahren sogleich auszusetzen und die Frage an die Besatzungsbehörden zu überweisen. Die zuständigen Besatzungsbehörden oder ein Besatzungsgericht, falls die Angelegenheit von ihnen einem solchen überwiesen worden ist, erteilen einen endgültigen Bescheid. Der Bescheid ist für die deutschen Behörden bindend.

1. Verfahren und Entscheidungen deutscher Gerichte in Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit entzogen sind, sind nichtig.“ (vgl. BGBl I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) (Amtsblatt des Kontrollrates KRG Nr. 35))

1. Ein Auszug der offenkundigen Bundestagsrede von Herrn Gregor Gysi (18.11.2013) was Ihnen zu denken geben sollte.

„Die Bevölkerung hat einen Anspruch auf Aufklärung. Und Sie haben recht, Herr Bundesminister. Sie sagen: Wenn Bürgerinnen und Bürger und die Kanzlerin abgehört wurden, dann sind das Straftaten, dann muss ermittelt werden. - Aber wie wollen Sie das ohne Snowden ermitteln? Das geht ja überhaupt nur, wenn Sie den Zeugen Snowden hören. Deshalb müssen wir ihm die Sicherheit gewähren.

Ich sage es ganz klar: Deutschland ist erst dann souverän, wenn es Herrn Snowden anhört, ihn schützt, ihm Asyl gewährt und seinen sicheren Aufenthalt organisiert - dann ist Deutschland souverän, vorher nicht.

(Beifall bei der LINKEN - Zuruf von der LINKEN: Bravo! - Zuruf von der SPD: Wie?)

Wenn Sie „Wie?“ rufen, dann sage ich Ihnen: Wenn unsere Dienste nicht einmal das können, dann sollen sie dichtmachen. Das ist ja wohl das Mindeste, was wir gewährleisten können müssen.

Jetzt komme ich zu der Frage - sie ist auch interessant -, wie das alles überhaupt rechtlich läuft. Ich habe mich ein bisschen damit beschäftigt. Es gab die Pariser Verträge, die 1955 in Kraft getreten sind. Das hat Adenauer gemacht, um der Bevölkerung sagen zu können: Das Besatzungsstatut ist aufgehoben worden. - Das Problem war bloß, dass die Amis sagten, sie würden gerne ihre alten Rechte behalten. Deshalb sind Geheimverträge abgeschlossen worden. Ich hatte naiverweise erwartet, dass diese Verträge im Zuge der 2+4-Gespräche aufgehoben wurden. Sie wurden aber nicht aufgehoben, weil nämlich nur Abkommen mit allen vier Mächten aufgehoben wurden, nicht aber Abkommen mit drei Mächten, mit zwei Mächten oder mit einer Macht. Da war zwar alles, was mit den Russen und den anderen drei Mächten gemeinsam vereinbart war, heraus, aber der Rest blieb; und das geht nicht. Jetzt haben Sie erklärt: Im Sommer sind diese Verträge für unwirksam erklärt worden. - Wie eigentlich? Ich würde gerne einmal die Noten sehen. Was stand da eigentlich drin? Es gab auch neue Verwaltungsvereinbarungen. Sie sehen: Das ist alles ein Wirrwarr, der nicht mehr zu erklären ist. Vergessen Sie auch nicht das Aufenthaltsabkommen und das NATO-Truppenstatut. Auch hier haben sie Rechte, die fast an die Besatzungszeit erinnern. Ich kann nur sagen: Auch hier muss sich einiges ändern.

Ich möchte jetzt wissen: Welche Verträge sind nun aufgehoben, welche gelten noch, und was steht da drin? Ich finde, die Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch darauf, das zu erfahren.

Ich möchte, dass eine weitere Frage beantwortet wird. In Wiesbaden wird gerade ein gigantisches Geheimdienstzentrum der NSA aufgebaut. Wer hat das eigentlich erlaubt? Von wem geht das aus? Was sollen die da betreiben? Auch hier hat die Bevölkerung doch einen Anspruch auf Informationen. Möglicherweise muss man den USA diesen Bau eben versagen.

Es gibt noch etwas, was mich interessiert. Herr Bundesinnenminister, ich nenne Ihnen vier Varianten - advokatisch -, wenn es um die Frage geht: Was haben eigentlich unsere Dienste in Bezug auf die Rechtsverletzungen durch britische und amerikanische Dienste getrieben? Die erste Möglichkeit ist: Sie haben sie dabei unterstützt. Dann haben sie gegen das Grundgesetz verstoßen, sich an Straftaten beteiligt, und das müsste sehr ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen.

Die zweite Möglichkeit ist: Sie haben es nur gewusst, aber nicht unterstützt. Dann müssen sie aber die Bundesregierung informiert haben. Wenn die Bundesregierung informiert war, aber nichts erklärt hat, dann haben Sie das Grundgesetz verletzt, dann haben Sie Ihren Amtseid verletzt, und dann haben Sie großen Schaden angerichtet.

Wenn die Dienste es gewusst haben und die Bundesregierung nicht informiert haben dritte Variante, dann haben sie wiederum so eine schwere Pflichtverletzung begangen, dass wir schon wieder über ihre Zukunft diskutieren müssen.

Dann gibt es noch eine vierte Möglichkeit: Sie haben es gar nicht gewusst. Aber dann sind sie so was von unfähig, dass man sie auflösen kann. Darauf darf ich doch hinweisen!

Ich habe folgende Frage: Gibt es denn Spionageabwehr nur gegen den Osten, nicht gegen den Westen? Dürfen wir Milliarden Schäden, zum Beispiel in der Wirtschaft, zulassen, bloß weil wir uns nicht trauen, gegenüber den USA eine Spionageabwehr zu organisieren? Auch das geht nicht. Es gibt immer zwei Einwände, die auch Sie benutzt haben: Der eine Einwand betrifft die Wertegemeinschaft und der andere die Freundschaft mit den USA. Es gibt gemeinsame Werte zwischen den USA und Deutschland, aber es gibt auch Kriege wie in Vietnam, in Afghanistan oder im Irak. Es gab den Militärputsch in Chile mit der Ermordung von Allende. Es gibt das Gefangenenlager Guantánamo, wo täglich Menschenrechte verletzt werden. Es gibt den Krieg mit Drohnen. Eine Wertegemeinschaft nutzt nichts, wenn man bei der Verletzung von Werten nicht deutliche Kritik übt, und genau das machen Sie nicht.

Ich bin kein Antiamerikanist, überhaupt nicht. Ich bin gerne in den USA und spreche gerne dort mit den Menschen. Aber eines sage ich Ihnen: Freundschaft, wie Sie sie sich vorstellen, gibt es nicht. Mit Duckmäusertum und Hasenfüßigkeit erreicht man keine Freundschaft, sondern das Gegenteil.

Nur dann, wenn wir gegenseitige Achtung und gegenseitigen Respekt herstellen, kann es eine wirkliche Freundschaft geben.

Dazu brauchen Sie als Bundesregierung Mumm. Sie müssen der US-Regierung sagen: Schluss, aus; wir hören Snowden und schützen ihn. - Dann erst sind wir wirklich souverän. Sie müssen fordern: Verhandelt mit uns auf Augenhöhe! - Dann kriegen wir auch eine Freundschaft mit den USA hin. Was Sie machen, ist Duckmäusertum. Das kenne ich seit Jahrzehnten, und ich bin es so was von leid.

Ja, haben Sie endlich mal den Mumm! Genau so sind Sie hier auch. Ist doch nicht zu fassen!

Zum Schluss sage ich Ihnen: Wenn Sie nichts machen - Herr Friedrich, Sie haben gesagt, Sie verhandeln mit denen -, wissen Sie, was Sie diesen fünf Ländern damit eigentlich sagen? Sie sagen ihnen damit: Macht ruhig weiter so, von uns habt ihr nicht den geringsten Nachteil zu erwarten! - Ich wiederhole: Das verletzt schwer den Eid, den Sie geleistet haben, nämlich Schaden von unserer Bevölkerung abzuwenden.

Ich möchte, dass Sie jetzt den Mumm haben, die Beziehung auf eine andere Grundlage zu stellen, auf die Grundlage der Gleichberechtigung. Das ist nicht zu viel und das ist nicht zu wenig verlangt. Die Weltmacht mit ihren Weltmachtallüren muss endlich begreifen, dass wir ein gleichberechtigter Partner sind und nicht jemand, mit dem man machen kann, was man will. Dazu brauchen Sie eine grundsätzlich andere Haltung, Frau Bundeskanzlerin und Herr Friedrich.“

1. Die offenkundige Rede von Herrn Godfrey Bloom – Europäische Parlament in Strasbourg am 21.11.2013

„Herr Präsident, ich möchte den großen amerikanischen Philosophen Murrey Rothbard zitieren. Er sagt, dass der Staat eine Institution des Diebstahls ist, wobei Politiker und Bürokraten über Steuern das Geld ihrer Bürger stehlen um es dann auf die schändlichste Weise zu verschleudern.

Dieser Ort hier bildet keine Ausnahme. Ich finde es faszinierend und kann es kaum glauben, wie ihr keine Miene dabei verzieht, wenn ihr über Steuerflucht redet. Die gesamte Kommission und die damit verbundene Bürokratie zahlt keine Steuern. Ihr bezahlt keine Steuern wie gewöhnliche Bürger.

Ihr habt alle möglichen Sonderregelungen; zusammengesetzte Steuersätze, hohe Steuerschwellen, beitragsfreie Pensionen. Ihr seid die größten Steuerhinterzieher Europas und trotzdem seid ihr hier am Predigen.

Diese Botschaft kommt an bei den Bürgern der EU. Ihr werdet sehen, dass die Euro-Skeptiker im Juni in noch größerer Zahl wiederkommen werden.

Aber ich kann euch sagen, es wird noch schlimmer kommen! Wenn die Leute eure Nummer herausfinden, wird es nicht mehr lange dauern, bis sie diesen Saal stürmen und euch aufhängen werden. Und sie werden in Recht sein!“

Ich erwarte und fordere nach Artikel 20(2) Satz 1 GG, dass Sie und alle anderen der BRD-Vorwaltung dazu beitragen, dass der letzte Satz von Godfrey Bloom NICHT UMGESETZT wird.

Hilhard Paul Benz